

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Haushalts- und
Finanzausschuss**

80. Sitzung am 21.01.2016
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr

Ende der Sitzung: 12:46 Uhr

Tagesordnung:

- 1 Bericht über die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen
– Beteiligungsbericht 2015 –
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5882 –
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5956 –
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6033 –

Ergebnis:

Kenntnisnahme
(S. 3)

Kenntnisnahme
(S. 4)

Kenntnisnahme
(S. 5)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|--|--------------------------|
| 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6037 – | Kenntnisnahme
(S. 6) |
| 5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6038 – | Kenntnisnahme
(S. 7) |
| 6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6039 – | Kenntnisnahme
(S. 8) |
| 7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6060 – | Kenntnisnahme
(S. 9) |
| 8. Finanzielle Folgen des rechtswidrigen Umgangs mit Ersatzzahlungen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur für den Landeshaushalt
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/6278 – | Erledigt
(S. 10 – 43) |
| 9. Anpassung der Regelungen zur Budgetierung (§ 6 Landeshaushaltsgesetz) im Landeshaushaltsgesetz 2016 sowie Anpassung der Regelungen zu Minder- und Mehrausgaben in den budgetierten Bereichen (Bonus-/Malus-System) ab dem Haushaltsjahr 2016
– Vorlage 16/6254 – | Zustimmung
(S. 44) |
| 10. Verschiedenes | S. 45 |

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht über die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen

– Beteiligungsbericht 2015 –

Unterrichtung durch die Landesregierung

– Drucksache 16/5882 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5882 – Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5956 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5956 –
Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6033 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/6033 –
Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6037 –**

Herr Abg. Dr. Alt merkt an, zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterrichtung sei noch nicht bekannt gewesen, ob die Erstattung durch die EU-Kommission noch im Jahr 2015 erfolgen werde. Deshalb bitte er um Auskunft, ob die in der Unterrichtung aufgezeigte Option durch die Landesregierung gezogen werden musste.

Herr Olinger (Referent im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) teilt mit, eine Erstattung durch die EU-Kommission sei im Haushaltsjahr 2015 nicht mehr erfolgt. Sie werde nun im 1. Quartal 2016 erwartet. Im Vorgriff seien im Zuge dieser Drucksache Zahlungen im Umfang von 15,70 Millionen Euro geleistet worden.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/6037 – Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6038 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/6038 –
Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6039 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/6039 –
Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/6060 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/6060 –
Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Finanzielle Folgen des rechtswidrigen Umgangs mit Ersatzzahlungen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur für den Landeshaushalt
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/6278 –

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, dass der Tagesordnungspunkt abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 GOLT wörtlich protokolliert wird.

Herr Vors. Abg. Wansch: Dieser Berichtsantrag nach § 76 Abs. 2 GOLT ist außerhalb der 10-Tagesfrist eingegangen, aber alle Fraktionen haben zugestimmt und die Landesregierung hat sich bereit erklärt, ihren Bericht vorzutragen. Insoweit ist er korrekt auf die Tagesordnung genommen worden. Das nur als Anmerkung insgesamt.

Die Berichterstattung bezieht sich auch auf die Berichterstattung des Rechnungshofs, dessen Präsidenten mit Begleitung ich in dieser Runde recht herzlich begrüße. Für die Landesregierung hat zusätzlich Herr Staatssekretär Dr. Griese Platz genommen. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

Ich gebe zunächst der antragstellenden Fraktion die Gelegenheit, den Antrag zu begründen. – Herr Dr. Weiland, bitte.

Herr Abg. Dr. Weiland: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte mich namens der CDU-Fraktion zunächst einmal bei den Regierungsfractionen dafür bedanken, dass wir diesen Punkt heute im Rahmen der Tagesordnung im Haushalts- und Finanzausschuss besprechen können. Ich bedanke mich auch bei der Landesregierung für ihr Einverständnis, unsere Fragen heute hier zu beantworten. Ich glaube, das ist dem Anlass und dem Sachverhalt angemessen.

Schließlich hat der Rechnungshof festgestellt, dass das Land beim Bau von Windkraftanlagen illegale Rabatte von bis 90 % gewährt hat. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass unklare, teilweise sich diametral widersprechende Auskünfte, Rundschreiben und Weisungen des zuständigen Ministeriums hierfür ursächlich waren.

Das Ministerium hat insofern einen uneinheitlichen, widerrechtlichen und chaotischen Verwaltungsvollzug zu verantworten. Die Ministerin selbst hat erst vor wenigen Tagen in einem Interview mit der „Rhein-Zeitung“ eingestanden, dass erst ab 2015 ein einheitlicher Verwaltungsvollzug gewährleistet werden konnte. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass er vorher, so wie der Rechnungshof festgestellt hat, nicht gewährleistet war.

Allein aufgrund der stichprobenartigen Prüfung des Rechnungshofs sind dem Land dadurch 25,5 Millionen Euro entgangen. Wir bitten deshalb die Landesregierung um Beantwortung der in unserem Antrag gestellten Fragen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Dann darf ich nach dieser Begründung der Landesregierung Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern. Ich gehe davon aus, dass Herr Dr. Griese die Beantwortung vornehmen wird.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank, dass ich hier die Gelegenheit habe, zu diesem Themenkomplex Stellung zu nehmen und zu den aufgeworfenen Fragen vorzutragen.

Ich will damit anfangen, dass ich nicht die Behauptung stehen lassen möchte, dass dem Land Ersatzzahlungen in Höhe von 25,5 Millionen Euro entgangen seien; denn – das muss ich klar sagen – es handelt sich bei den Summen, über die wir hier reden, nicht um Einnahmen des Landes, die, wie ich auch in Zitaten gelesen habe, einfach auf der Straße liegen und die man für den Landeshaushalt pauschal einsetzen könnte. Nein, es handelt sich um vom Eingriffsverursacher zu entrichtende gebundene Abgaben, die nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden sind. Mit diesen Mitteln wird also

80. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.01.2016
– Öffentliche Sitzung –

die adäquate Kompensation der Eingriffe sichergestellt und sie dürfen gar nicht – das wäre gesetzlich nicht erlaubt – für andere Haushaltszwecke eingesetzt werden.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Das hat auch niemand behauptet!)

– Gut, dann haben wir an dem Punkt schon einmal Einigkeit hergestellt.

(Zurufe von der CDU)

– Wenn Sie gestatten, werde ich zunächst zu Ende ausführen und die Fragen – vielleicht auch die Einwürfe, die Sie haben – beantworten.

Der Rechnungshof wirft nun verschiedenen Landkreisen Rechtsbruch vor, weil diese rechtswidrig gehandelt hätten, und wirft dem Land vor, dass es aufgrund seiner Rechtsaufsichtspflicht hätte eingreifen müssen. Im Detail gliedern sich die Vorwürfe gegen die Landkreise folgendermaßen auf:

Erstens bei Ersatzzahlungen für Windkraftanlagen Ermäßigungen vorgenommen zu haben. Das betrifft einen Umfang von rund 6,8 Millionen Euro.

Zweitens vor Ort tatsächliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt zu haben, statt Ersatzzahlungen festzusetzen. Das betrifft einen Umfang von 12,9 Millionen Euro.

Drittens, dass die Landkreise Ersatzzahlungen nicht an das Land abgeführt hätten. Das betrifft einen Umfang von 1,8 Millionen Euro.

Viertens noch offene Forderungen aus einer Überwachungsliste, die mit einem Umfang von 4,1 Millionen Euro beziffert werden.

Der Hauptvorwurf ist, dass die Landkreise in rechtswidriger Weise unzulässige Ermäßigungen der Ersatzzahlung bei der Berechnung auf der Grundlage der sogenannten Ausgleichsverordnung vorgenommen hätten. Jetzt muss ich daran erinnern, dass diese Ausgleichsverordnung 1990, übrigens noch unter Verantwortung einer CDU-Landesregierung, erlassen worden ist. Diese Verordnung ist, so ist die Auffassung des Landesrechnungshofs, mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes im März 2010 nicht mehr anzuwenden gewesen.

Nun üben sich manche in dem Versuch, daraus abzuleiten, dass die Landkreise vor diesem Hintergrund eine unrechtmäßige Begünstigung der Windkraftbetreiber vorgenommen hätten. Ich will klar sagen, dass wir nach dem jetzigen Erkenntnisstand, den wir haben, diesen Vorwurf gegen die Landkreise nicht teilen.

Ich möchte aber auch anmerken, dass die Ermäßigung, die, wie gesagt, 1990 eingeführt und dann 1992 noch einmal im umwelt- und Klimaschutzpolitischen Interesse erweitert worden ist, dazu gedacht war, den gewünschten Umbau der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien zu unterstützen.

Dieser Grundsatz hat zwischenzeitlich auch im erwähnten Bundesnaturschutz 2010 als eigenes Ziel des Naturschutzes Eingang gefunden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt nämlich seit 2010 in § 1 Abs. 3 Nr. 4 vor, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Deswegen hat es auch in der Vergangenheit in den mehr als 25 Jahren, in denen diese Ausgleichsverordnung existiert, keinen Anlass für Kritik gegeben.

Ich habe schon gesagt, dass sich der Hauptvorwurf gegen die Landräte richtet. Ich will auch sagen, welche Landkreise und welche Landräte hiervon besonders betroffen sind. Es sind die Landräte des Eifelkreises, von Bad Kreuznach, Mayen-Koblenz, des Westerwaldkreises und von Trier-Saarburg.

Der Rechnungshof wirft den Landkreisen und den Landräten dieser Kreise vor, im Fall Mayen-Koblenz rund 1,7 Millionen Euro Ermäßigungen unrechtmäßig vorgenommen zu haben. Im Fall des Landkreises Bad Kreuznach geht es um Ermäßigungen von rund 1,8 Millionen Euro. Im Fall des Westerwald-

kreises sind es Ermäßigungen in Höhe von rund 481.000 Euro. Im Fall des Landkreises Trier-Saarburg sind es 166.578 Euro. Insgesamt ergeben sich allein daraus rund 4,2 Millionen Euro, also der Löwenanteil der Summe.

Anders als manchmal der Eindruck erweckt wurde, ist dabei allerdings nicht kategorisch um 90 % ermäßigt worden, sondern die Landkreise haben von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, haben nach dem Kenntnisstand, den wir jetzt haben, eine Einzelfallprüfung vorgenommen und in einer erheblichen Schwankungsbreite, aber eben nicht kategorisch um 90 %, ermäßigt, was ein Hinweis darauf ist, dass hier Ermessen ausgeübt worden ist.

Wir sind nach dem jetzigen Stand ganz ausdrücklich nicht der Meinung, dass die Landräte, die Beigeordneten, die Kreisverwaltungen hier rechtswidrig gehandelt hätten und schon gar nicht, dass sie dabei zu einer illegalen Begünstigung beigetragen hätten.

Wir haben das inzwischen natürlich auch juristisch untersuchen lassen. Es ist bekannt, dass wir da rechtlich, juristisch unterschiedliche Meinungen haben. Der Landesrechnungshof hat die seine, wir haben die unsere. Damit gehen wir professionell um. Sie sehen hier auch, dass wir friedlich nebeneinander sitzen und diesen Meinungsstreit aushalten.

Ich will aber aus der mir vorliegenden Fassung der Stellungnahme des renommierten Umweltjuristen Herr Professor Dr. Hendler zitieren. Er schreibt „Die landesrechtliche Ausgleichsverordnung war entgegen der Auffassung des Rechnungshofs“ – in seinem Prüfungsbericht auf Seite 154 ff. – „auch nach dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 weiterhin anwendbar. Der Rechnungshof verkennt, dass es bei der Anwendung des § 4 Abs. 3 AusglV weder um Rabatt noch um Subvention, sondern darum geht, in die Bewertung der Schwere des mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft den Gesichtspunkt einzubeziehen, dass diese Anlagen auch einen Nutzen für die Umwelt stiften. Die Berücksichtigung des Nutzens Gesichtspunkts mindert die Eingriffsschwere und damit zugleich die Höhe der Ersatzzahlung. Da die Eingriffsschwere nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG“ – in der Fassung ab 2010 – „ein Bemessungskriterium für die Ersatzzahlung darstellt und der Nutzens Gesichtspunkt bei Windenergieanlagen in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbs. 2 BNatSchG ausdrücklich anerkannt wird, liegt kein Widerspruch zum Bundesrecht vor.“ Ende des Zitats aus der Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Hendler.

Die in Rede stehende Ausgleichsverordnung war mit ihren Ermäßigungsmöglichkeiten deshalb nach unserer Auffassung auch nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 weiterhin anwendbar und wurde erst mit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes zum 16. Oktober 2015 außer Kraft gesetzt.

Das folgt im Übrigen auch aus der von der Bundesregierung im Jahre 2013 vorgelegten Bundeskompensationsverordnung, die 2013 unter Vorsitz von Bundeskanzlerin Merkel vom Kabinett beschlossen und dann dem Bundesrat zugeleitet worden ist, die unter der Bundesratsdrucksache 332/13 zu finden ist. Die offenbar ist in der öffentlichen Debatte und auch in der Stellungnahme des Landesrechnungshofs nicht berücksichtigt worden.

In diesem von der Bundesregierung vorgelegten Dokument wird mit der Fehlvorstellung aufgeräumt, dass das Bundesnaturschutzgesetz eine abschließende und einheitliche, bundesweit geltende Regelung für die Berechnungsstandards für Ersatzzahlungen beinhalte. Die Bundesregierung stellt nämlich in diesem Entwurf im Gegenteil fest, dass es auch noch 2013 zahlreiche, sehr uneinheitliche Regelungen gibt, die auch nach dem Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes weiter angewendet werden. Zu den von der Bundesregierung dort aufgeführten Regelungen gehört auch die rheinland-pfälzische Ausgleichsverordnung. Keine der genannten Regelungen – es werden in diesem Dokument alle Länder durchgeprüft und bei allen werden die jeweiligen Regelungen benannt und referiert – der Länder wird vom Bund als rechtswidrig eingestuft. Keine!

Wörtlich heißt es dort – ich zitiere jetzt aus dieser Bundestagsdrucksache –: „Einerseits ist der Bestand an gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen und Leitfäden zur Ausfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nahezu unübersehbar. Auf der anderen Seite bestehen in weiten Bereichen keine oder keine hinreichend konkreten Vorgaben, die eine in Zahlen ausgedrückte Beurteilung der Verwaltungspraxis der jeweiligen Gebietskörperschaften erlau-

ben würden.“ – Gerade weil diese uneinheitliche aber rechtlich nicht zu beanstandende Vielfalt und Unterschiedlichkeit vorlag, hat der Bund den Entwurf dieser bundeseinheitlichen Kompensationsverordnung vorgelegt.

Ziel dieser Verordnung war die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Bemessungsgrundlage für Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen und auch für die Höhe der Ersatzzahlung. Dieses Ziel haben wir auch auf verschiedenen Umweltministerkonferenzen mit Bund und Ländern thematisiert und befördert. Der Bund hatte übrigens schon 2012 im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung begründet, dass man einen unübersehbaren Bestand an Normen, Leitfäden und Erlassen auf Bundes- und Länderebene habe.

In diesem von der Bundesregierung verabschiedeten Dokument wird dann auch einmal eine exemplarische Berechnung der Ersatzzahlung für alle Bundesländer am Beispiel einer 200 m hohen Windkraftanlage durchgeführt. Es wird also gefragt: Wie würde diese Windkraftanlage in den 16 Bundesländern mit welcher Ersatzzahlung belegt werden? – Ich zitiere wieder aus dem von der Bundesregierung verabschiedeten Dokument: „Im Vergleich zeigt sich, dass sich die nach der Verordnung ergebende Ersatzzahlung für eine Einzelanlage mit einer Höhe von 200 Metern zwischen 20.000 und 160.000 Euro im unteren Bereich der sich nach den Vorgaben in den betrachteten Ländern ergebenden Spanne von 20.000 bis 240.000 Euro bewegt.“ – Ende des Zitats.

Keineswegs ist es in diesem Zusammenhang so – das will ich hier feststellen und da bitte ich auch um Aufmerksamkeit –, dass sich bei der Ermittlung dieser Spannweite Rheinland-Pfalz im unteren Feld befunden hätte. Keineswegs! Es gibt eine Reihe von Bundesländern – ich kann das gleich, wenn Bedarf besteht, im Einzelnen genauer ausführen –, in denen die Ersatzzahlungen, je nachdem, welche Anlagenkonstellation man hat, deutlich günstiger gewesen wären als bei uns.

Hervorzuheben ist, dass der Bund insoweit von einem Fortbestand der Länderregelungen bis zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung ausging und nicht etwa die unterschiedlichen Regelungen und Berechnungsverfahren der Länder als rechtswidrig beanstandet hätte. Übrigens betrachtet er dies auch nicht – dazu nimmt er auch in dem Dokument Stellung – als EU-rechtswidrige unerlaubte Beihilfe. Eigentlich ergibt sich das auch aus § 15 Abs. 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetz aus dem Jahr 2010; denn dort heißt es, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium und mit Zustimmung des Bundesrats das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln. Dann wird aufgeführt, was geregelt werden darf, nämlich Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen, aber auch die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren. Dann heißt in Satz 2: „Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.“

(Herr Abg. Dr. Weiland: Können Sie den letzten Satz noch einmal wiederholen, weil der entscheidend ist?)

– Ja, gerne.

„Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.“ – Genau das ist der Gegenstand.

Politisch – daran will ich keinen Zweifel lassen – haben wir von Anbeginn die Absicht verfolgt, zu einer Vereinheitlichung zu kommen. Das war von Anbeginn unsere Absicht. Politisch war es auch von Anbeginn unsere Absicht, die Ermäßigungsmöglichkeiten, die es gab, zu beseitigen und zu einer einheitlichen Praxis zu kommen.

Das ist in den verschiedenen Schriftstücken, die zitiert worden sind, auch zum Ausdruck gekommen. Ich will darauf hinweisen, dass wir schon während des Laufs der Beratungen über die Bundeskompensationsverordnung, die leider am Ende nicht zustande gekommen ist, weil der Bund sie leider nicht hat realisieren können, alle Anstrengungen unternommen haben, um zu einer Vereinheitlichung zu

kommen. Insbesondere will ich hier nennen, dass wir mit dem Rundschreiben Windenergie vom 28. Mai 2013 eine Empfehlung zur Berechnung der Satzzahlung nach dem sogenannten Alzeyer Modell abgegeben haben, welches keine Ermäßigungsmöglichkeit mehr vorsieht. Ab diesem Zeitpunkt haben nach der Aufstellung des Landesrechnungshofs auch nur zwei Landkreise gegen diese Empfehlung verstoßen. Das sind zum einen der Kreis Mayen-Koblenz und zum anderen der Eifelkreis Bitburg-Prüm. Da gibt es in der Tat jeweils einen Fall, bei dem nach diesem Rundschreiben gegen diese dringende Empfehlung aus dem Windenergieerlass verstoßen worden ist. Ich will auch die Summen nennen, die sich daraus ableiten. Da geht es insgesamt um eine Summe von etwa 780.000 Euro.

Ich will noch sagen, wir haben lange Zeit darauf gehofft, dass der Bund mit der Verabschiedung der Kompensationsverordnung Erfolg haben wird und haben das auch unterstützt. Im Windenergieerlass selbst haben wir geschrieben, dass das Alzeyer Modell, von dem ich eben gesprochen habe, das wir zur Anwendung empfohlen haben, für den vorübergehenden Zwischenzeitraum anzuwenden ist, bis die Bundeskompensationsverordnung in Kraft tritt. Sie ist noch nicht in Kraft getreten. Das war unser Problem. Ich will aber auch deutlich sagen: Ab unserem Windenergieerlass hat es nach den Darstellungen des Landesrechnungshofs nur zwei Fälle gegeben, bei denen dagegen verstoßen worden ist.

Die endgültige Klärung der Rechtslage haben wir durch das neue Landesnaturschutz herbeigeführt. Das ist ein Gesetz, von dem ich sagen muss, dass es leider von der CDU im Landtag abgelehnt wurde. Es war aber verdientvoll und gut, dass die Koalitionsfraktionen dieses Gesetz verabschiedet haben, weil damit haben wir die Vereinheitlichung endgültig rechtssicher gemacht.

Nun hat der Landesrechnungshof gegen die genannten Landkreise den Vorwurf des Rechtsbruchs erhoben. Deswegen haben wir die beschuldigten Landkreise und Landräte mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 angehört und um Stellungnahme bis zum 1. April 2016 gebeten. Wir werden die Landräte natürlich auch persönlich einladen und uns vortragen lassen, wie sie zu den Vorwürfen stehen. Gerne – das biete ich auch hier an – werden wir über die Stellungnahme der beschuldigten Landkreise und Landräte berichten. Ich sage aber klar: Nach unserem jetzigen Stand ist der Vorwurf des rechtswidrigen Verhaltens der Landkreise deutlich zurückzuweisen. Weil das so ist, ist aus unserer Sicht auch kein Einschreiten der Rechtsaufsicht möglich.

Meine Damen und Herren, diese Tatsachen entkräften auch den Vorwurf des Landesrechnungshofs, die Festsetzung der Realkompensation durch die Landkreise zwischen März 2010 und Mai 2013 sei rechtswidrig gewesen; denn die Realkompensation ist nach der Grundkonstruktion des Bundesnaturschutzgesetzes vorrangig. Erst der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf der Bundeskompensationsverordnung hat dieses Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt. In dem eben schon benannten Bundesratsdokument heißt es: „Nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind.“ – Ende des Zitats.

Ich möchte deshalb auch noch einmal betonen, dass diese Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses notwendig war, um von der Grundsystematik des Bundesnaturschutzgesetzes abzuweichen. Wie Sie wissen, ist diese Bundeskompensationsverordnung dann aber nicht in Kraft getreten, sodass bundesrechtlich diese Umkehrung nicht bewirkt werden konnte. Sie ist dann durch unseren Windenergieerlass und am Ende durch die gesetzliche Änderung bewirkt worden.

Meine Damen und Herren, der dritte Vorwurf, der erhoben wird, geht dahin, dass folgende Landkreise Ersatzzahlungen nicht an das Land abgeführt, sondern selbst eigenmächtig für den Naturschutz ausgegeben hätten. Da geht es um den Landkreis Bitburg-Prüm mit rund 602.000 Euro und den Landkreis Mayen-Koblenz mit rund 723.000 Euro. Inklusive der weiteren Landkreise ergibt sich daraus eine Gesamtsumme von rund 1,8 Millionen Euro.

Dazu will ich darauf hinweisen, dass Ersatzzahlungen generell nur durchlaufende Posten sind, die für Maßnahmen des Naturschutzes zweckgebunden zu verwenden sind. Bei der Einbehaltung und unmittelbaren Verwendung durch die Landkreise ist – das will ich hier klar sagen – der formale Mittelabfluss nicht eingehalten worden und deshalb auch zu beanstanden, aber die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist dadurch noch nicht infrage gestellt. Deshalb war das – das halte ich hier fest –, auch wenn dem Naturschutz dadurch keine finanziellen Mittel entzogen wurden – um Naturschutz geht es

hier –, nicht korrekt. Auch deshalb sind die beschuldigten Landkreise zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zwischenzeitlich ist das Verfahren der Einnahme und Mittelverwaltung über die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz klar geregelt. Das ist auch per Erlass kommuniziert worden, und das haben wir in einer Pressekonferenz im November 2015 auch öffentlich vorgestellt. Dabei haben wir übrigens schon auf Beanstandungen des Landesrechnungshofs hingewiesen. Bereits im November sind die ersten Zahlungen auf dem neu eingerichteten Konto der Stiftung eingetroffen.

Meine Damen und Herren, damit komme ich zum letzten Punkt, der vom Rechnungshof moniert wird, nämlich die interne Überwachungsliste mit „offenen Posten“. Die vom Landesrechnung in diesem Zusammenhang genannte Zahl von 4,1 Millionen Euro kann in die Irre führen, weil es sich nicht um „offene Posten“, sondern um eine bei uns geführte Übersicht über festgesetzte Ersatzzahlungen handelt, die im Einzelnen abgeprüft werden. Dabei ist selbstverständlich, dass festgestellte Außenstände geltend gemacht werden.

Diese Übersicht unterliegt aber einer ständigen Veränderung. Zum einen deshalb, weil die Fälligkeiten der Zahlungen an den Baubeginn geknüpft sind. Die Liste muss deswegen ständig aktualisiert werden. Es ist durchaus nicht selten, dass auf bereits genehmigte Maßnahmen, bei denen die Ersatzzahlung auch aufgeführt, aber noch nicht fällig ist, weil mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist, anschließend verzichtet wird. Ein Beispiel ist Cochem-Zell. Das kann daran liegen, dass es sich der Investor anders überlegt hat, aber das kann auch daran liegen, was nicht ganz selten ist, dass es Klagen gegen entsprechende Windenergievorgaben gibt, die Erfolg haben und die dann natürlich dazu führen, dass der Bau nicht durchgeführt wird. Dann wird natürlich auch keine Ersatzzahlung fällig.

Im Übrigen will ich an dieser Stelle sagen, dass von einem Großteil dieser Posten gar nicht Windräder, sondern Funkmasten betroffen sind, weil der ganze Komplex, über den wir hier reden, betrifft natürlich nicht nur Windmasten und Windenergieanlagen, sondern alle mastartigen Eingriffe ins Landschaftsbild; denn es geht um den Ausgleich von Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass sich bei dieser Liste ein ganz erheblicher Teil auf Funkmasten bezieht.

In Bezug auf mögliche Außenstände wird geprüft, wann die jeweilige Fälligkeit der Ersatzzahlungsfestsetzungen eingetreten ist, ob überhaupt eine Zahlungspflicht entstanden ist und wann abzuführen ist. Wir sind sehr aktiv dabei, die offenen Positionen einzuholen.

Zu den wenigen noch offenen Fragen bezüglich der Einhaltung möglicher Zahlungspflichten ist eine Überprüfung inklusive möglicher Nachforderungen veranlasst. Ich will klar sagen, dass wir auch aufgrund der Verjährungsfrist – sie beträgt zum Glück 30 Jahre – nicht befürchten müssen, dass Forderungen verjähren.

Das künftige Verfahren der Mitteleinnahme und Verwaltung durch die Stiftung Natur und Umwelt wurde mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz erreicht und – ich habe es schon gesagt – öffentlich vorgestellt.

Zusammenfassend möchte ich Folgendes festhalten:

Erstens: Wir können bisher im Zusammenhang mit den Ermäßigungen und der Festsetzung von Realkompensationen keinen Rechtsbruch der Landräte feststellen und haben deshalb keinen Anlass, rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen die Landkreise zu ergreifen.

Zweitens: Noch offene Ersatzgeldpositionen werden geklärt und sind nicht verfallen.

Drittens: Dem Landeshaushalt ist kein Schaden entstanden.

Viertens: Wir haben, seit wir die Verantwortung dafür haben, darauf hingewirkt, dass die Ermäßigungspraxis beseitigt wird, und wir haben mit dem Landesnaturschutzgesetz endgültig Klarheit geschaffen und den Flickenteppich im Land beendet.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Dr. Weiland vor. Bitte schön.

Herr Abg. Dr. Weiland: Herr Staatssekretär, können wir – das ist eine Bitte – die Stellungnahme von Herrn Professor Hendler, aus der Sie zitiert haben, erhalten? Das wäre gut.

(Herr Staatssekretär Dr. Griese nickt!)

– Danke schön.

Zunächst einmal muss man für das weitere Vorgehen festhalten, dass sich der Herr Staatssekretär jetzt nur mit den vier oder fünf Sätzen auseinandergesetzt hat, die ich zur Einleitung unseres Antrags gesagt habe und er noch auf keine unserer klar formulierten Fragen zum Sachverhalt geantwortet hat. Vielleicht können wir auf diese Fragen – ich würde darauf bestehen – im weiteren Verlauf der Beratungen noch zurückkommen. Jedenfalls wäre es für die weiteren Beratungen als Grundlage wichtig und unverzichtbar, wenn wir dem Rechnungshof Gelegenheit geben könnten, zu der von Herrn Staatssekretär Dr. Griese vorgetragenen Betrachtungsweise, die den Feststellungen des Rechnungshofs so grundsätzlich widerspricht, dass sie den Monita des Rechnungshofs im Grunde genommen jede Grundlage entzieht, Stellung zu nehmen.

Ich möchte aber eines von vornherein klarstellen: Herr Staatssekretär, hier geht es nicht um das Verhalten der Landkreise, sondern hier geht es um das Verhalten Ihres Hauses, das die Landkreise in dieser schwierigen Frage der Rechtsauslegung zwischen 2010 und 2015 sträflich alleine gelassen hat. Es hat sie so alleine gelassen, dass sogar ein Landkreis gezwungen war, Sie darauf hinzuweisen, dass es für die in Ihren Rundschreiben empfohlene Praxis keine Rechtsgrundlage gibt. Ihr Verhalten steht hier zur Diskussion und nicht das Verhalten irgendwelcher Kreisverwaltungen. Sie sind unser Ansprechpartner, und das Verhalten Ihres Hauses steht hier zur Diskussion. Darauf wollte ich nur deutlich hingewiesen haben, damit wir nicht irgendwelchen Ablenkungsmanövern zum Opfer fallen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Mir liegt eine weitere Wortmeldung von Herrn Behnke vor, aber die Landesregierung hat natürlich die Möglichkeit, sofort auf entsprechende Anfragen zu reagieren. Insofern wäre jetzt Herr Dr. Griese an der Reihe, der sich gemeldet hat.

Zunächst aber noch eine kleine Anmerkung von mir: Ich weiß nicht, inwieweit die Runde auch die elektronische Fassung des Antrags der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT verfolgt hat. Ich greife nur die zweite Frage – eine wesentliche Frage – heraus, die lautet: „Welcher finanzielle Schaden ist dem Land daraus entstanden?“ – Herr Dr. Weiland, auf diese Frage ist Herr Dr. Griese beispielsweise konkret eingegangen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Nein, ist er nicht!)

Ich möchte das an dieser Stelle lediglich festhalten. Sie haben aber Gelegenheit, sich hierzu auszutauschen. Insoweit hat zunächst Herr Dr. Griese das Wort.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Dr. Weiland, gerne stellen wir das Gutachten zur Verfügung. Wir werden Ihnen auch die Bundesratsdrucksache 332/13 zur Verfügung stellen, die ich eben erwähnt habe. Ferner werden wir Ihnen meinen Sprechvermerk, den ich hier vorgetragen habe, zur Verfügung stellen. Ich glaube, aus dem ist sehr deutlich ersichtlich, dass ich auf die Fragen sehr wohl eingegangen bin und sie beantwortet habe. Unter anderem bin ich auch auf die Frage eingegangen, ob dem Land Schaden entstanden ist. Ich glaube, das habe ich sogar zweimal oder dreimal gesagt. Ich will deswegen darauf verweisen und deutlich machen, dass ich nach meiner Überzeugung auf alle Fragen eingegangen bin. Natürlich stehe ich gerne dafür bereit, ergänzende Fragen zu beantworten.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – In der Reihenfolge haben dann Herr Behnke und Herr Licht das Wort.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Ich hatte mich nur vorsorglich gemeldet, wenn die Fragen der Abgeordneten erledigt sind.

Herr Vors. Abg. Wansch: Gut, danke. – Dann ist Herr Licht an der Reihe.

Herr Abg. Licht: Ich lasse Ihnen natürlich den Vortritt.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Kollege, das Wort vergebe ich. Ich habe das so verstanden, dass sich Herr Behnke nicht konkret zu Wort meldet, sondern er lediglich ein Angebot unterbreitet hat.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Ich wollte zunächst abwarten und habe mich vorsorglich gemeldet, weil ich Anmerkungen zu dem habe, was Herr Dr. Griese vorgetragen hat.

Herr Vors. Abg. Wansch: Okay, wenn Fragen sind. Wie gesagt, Herr Licht hat das Wort.

Herr Abg. Licht: Dann stelle ich erst einmal meine Wortmeldung zurück.

Herr Vors. Abg. Wansch: Dann liegt keine weitere Wortmeldung vor. Herr Behnke hat sich bereit erklärt, Fragen zu beantworten. Das war seine Aussage.

(Zuruf von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland)

– Liebe Kollegen, dann müsst ihr bitte Fragen stellen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Wollen Sie Aussagen des Präsidenten verhindern oder warum führen Sie die Sitzung so? Das ist abenteuerlich!)

– Nein, in der Reihenfolge hatte Herr Behnke das Wort. Herr Behnke hat die Aussage getroffen, er bietet an, Fragen zu beantworten. Wenn Sie Probleme mit der Sitzungsführung haben, können Sie das gerne vortragen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Habe ich!)

– Danke, Herr Dr. Weiland, ich nehme das gerne zur Kenntnis.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Es wäre besser, wenn Sie sich daran halten würden!)

Das kann im Protokoll entsprechend vermerkt werden, aber Sie halten sich nicht an die Geschäftsordnung. Ich bin gehalten, diese umzusetzen. – Herr Licht, bitte.

Herr Abg. Licht: Herr Vorsitzender, dann stelle ich meine Frage und bitte Herrn Behnke, auch diese Frage nachher in seine Betrachtungen einzubeziehen; denn meine Frage geht an Sie, Herr Griese. Ich möchte die ersten beiden Fragen dann doch ganz konkret vortragen. Die erste Frage, die wir in dem Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT gestellt hatten, lautet: „Welche weiteren Vorgänge wie die vom Rechnungshof bemängelten Praktiken sind der Landesregierung für den Kompetenzbereich der 24 vom Rechnungshof nicht geprüften Verwaltungen bekannt?“ – Darauf bezieht sich die zweite Frage, die lautet: „Welcher finanzielle Schaden ist dem Land daraus entstanden?“ – Das wäre daraus abzuleiten, wenn die Auffassung des Rechnungshofs für andere Landkreise, die er nicht geprüft hat, auch zuträfe und es bei einer Prüfung dort auch zu solchen Beanstandungen kommen würde.

Sie sagten, am 25. Mai 2013 sei in einem Rundschreiben darauf hingewiesen worden, das Alzeyer Modell anzuwenden. Ich glaube, eben von Ihnen wörtlich vernommen zu haben, nur zwei Landkreise hätten nach dem Landesrechnungshof dagegen verstoßen. Der Landesrechnungshof hat, wie wir wissen, nicht alle Landkreise geprüft. Ist Ihnen mittlerweile für alle Landkreise eine Überprüfung aus Ihrem Hause bekannt? Wurden alle Landkreise hinsichtlich dieser Vorwürfe überprüft? Bleiben Sie bei der Auffassung, dass nur zwei Landkreise in diesen Verstoß einzubeziehen wären, wenn er so zutreffen würde?

Noch eine weitere Frage: Es gibt offensichtlich unterschiedliche Zahlen in Kleinen Anfragen. Im veröffentlichten Energiebericht der Landesregierung bis 2015 heißt es beispielsweise, dass nach dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes ab 1. März 2010 545 neue Windkraftanlagen errichtet wurden. Aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Herrn Kollegen Baldauf ist eine andere Zahl ersichtlich. Können Sie erklären, wieso die Landesregierung zu unterschiedlichen Zahlen kommt? Wenn Sie das heute nicht können, bitte ich, das nachzuliefern.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Die Frage geht zum einen an Herrn Behnke und zum anderen an Herrn Dr. Griese. Habe ich das so richtig verstanden?

Herr Abg. Licht: Zur Antwort, die ich von Herr Griese zur ersten Frage erwarte, möchte ich bitten, dass Herr Behnke die in seine Betrachtung einbezieht.

Herr Vors. Abg. Wansch: Die erste Bitte ist also, zunächst Herrn Dr. Griese zu hören. Dazu wird dann Herr Behnke um eine Aussage gebeten. – Herr Dr. Griese, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Vielen Dank. – Als Erstes will ich auf die Fragen von Herrn Licht eingehen, die noch einmal die beiden im Antrag genannten Fragen unterstreichen. Ich meine, sie beantwortet zu haben. Ich will das aber noch einmal wiederholen. Ich habe ausgeführt, dass wir die Prüfungen des Landesrechnungshofs zum Anlass genommen haben, die Kreise abzufragen und um eine Stellungnahme zu bitten, und zwar alle. Das haben wir mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 getan. Ich glaube, ich habe das eben erwähnt. Wir haben allen Landkreisen und natürlich auch allen kreisfreien Städten aufgegeben, uns bis zum 1. April 2016 alle Genehmigungen und die jeweiligen Festsetzungen mitzuteilen, sodass wir dann ein vollständiges Bild haben werden.

Ihre Frage lautete aber: Gibt es außer den zwei genannten Fällen ab 2013 noch weitere, die uns bekannt sind? – Da muss ich Ihnen sagen, bekannt sind uns im Moment die beiden Fälle, bei denen abweichend vom Windenergieerlass von 2013 verfahren worden ist. Weitere Fälle sind uns bis jetzt nicht bekannt. Wenn es solche geben würde, würden wir die als Ergebnis der Abfrage bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten bekommen.

Ich meine, auch die zweite Frage mehrfach beantwortet zu haben, die lautet: Ist dem Land ein finanzieller Schaden entstanden? – Nein, weil das zweckgebundene Mittel sind, die zum Ausgleich von Natureingriffen aufgewandt werden müssen. Die können also nicht in den allgemeinen Haushalt fließen und dürfen auch gar nicht für etwas anderes ausgegeben werden. Deswegen ist dem Land kein Schaden entstanden.

Herr Licht, zu den Zahlen haben Sie auch noch eine Frage gestellt. Sie müssen sich das Verfahren vor Augen halten. Genehmigungsbehörden sind die Kreise. Diese genehmigen und setzen in dem Genehmigungsbescheid auch Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen fest. Sie informieren uns darüber im Grundsatz nicht. Deswegen haben wir als Umweltministerium auch keine genaue Aufstellung darüber, wie viele Windräder sich im Genehmigungsverfahren befinden oder nicht. Deswegen haben wir auch keine Aufstellung darüber, welche Windenergieanlagen so im Einzelnen stehen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen uns das in dem Augenblick mitteilen, wenn Sie Ersatzzahlungen festsetzen. Das geschieht, bis auf die geschilderten Ausnahmefälle, von denen ich Ihnen auch berichtet habe, nach unserer Kenntnis, aber auch da wird sich die letzte Antwort aus der Abfrage ergeben, deren Ergebnis wir, wie gesagt, zum 1. April 2016 erwarten.

(Herr Abg. Licht: Darf ich eine Zusatzfrage stellen?)

Herr Vors. Abg. Wansch: Ich bin da entgegen der Meinung des Kollegen aus Ihrer Fraktion absolut großzügig. Sie müssen mir nur sagen, wie Sie es gerne hätten. Sobald das in die Geschäftsordnung passt, bin ich bereit, das umzusetzen.

Herr Abg. Licht: Ich bitte nur, da jetzt noch einmal eine neue Frage aufgetaucht ist, dass Herr Behnke darauf auch eingeht. Diese Frage richte ich jetzt an Herrn Behnke. Herr Griese sagt, dass er am 9. Dezember 2015 die Landkreise angeschrieben hat. Wann ist der zu diesen Punkten vorliegende

Vorentwurf oder Entwurf des Berichts des Landesrechnungshofs zur Beantwortung an das Umweltministerium gegangen?

Herr Vors. Abg. Wansch: Jetzt haben wir die Reihenfolge der Redner doch ein bisschen geändert. Herr Behnke, Sie haben jetzt Gelegenheit, zu vielen einzelnen Fragen, die vorgetragen wurden, Stellung zu nehmen. Herr Behnke, bitte.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe einiges mitgeschrieben. Ob ich alles erfasst habe, kann ich nicht sagen, aber ich versuche es einmal.

Vorwegschicken möchte ich, dass unsere Rechtsauffassungen unterschiedlich sind und gegensätzlicher nicht sein könnten. Deshalb nehme ich in Anspruch, etwas weiter auszuholen, damit die Rechtslage noch einmal etwas deutlicher wird.

Wenn wir ins Grundgesetz, in den Artikel 72, schauen, dann hat hier der Bund die konkurrierende Gesetzgebung und die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch macht. Wenn der Bund – das steht in Absatz 3 – von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem – das ist von Herrn Dr. Griese zitiert worden – über Naturschutz und Landschaftspflege.

Jetzt kommt eine bedeutsame Ausnahme, die in Klammern steht, nämlich ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes. Diese Kompetenz ist den Ländern entzogen. Das dürfen sie nicht; allgemeine Grundsätze gehen nicht.

Wenn man in das Bundesnaturschutzgesetz hineinschaut, ist in § 13 der allgemeine Grundsatz der Eingriffsregelung niedergelegt. Dort heißt es: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ – Das ist ein allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Artikel 72 Grundgesetz der Regelungskompetenz durch die Länder entzogen.

Jetzt muss man noch eines wissen: Zu diesem allgemeinen Grundsatz zählt auch der der Vollkompensation. Das heißt also, Beeinträchtigungen sind in vollem Umfang zu kompensieren. Allein hiernach kann es schon keine Ermäßigungen geben, darf es keine Ermäßigungen geben.

Ich kenne Herrn Professor Hendler nicht. Ich kenne auch sein Gutachten nicht. Wenn man aber danach sucht, wo der Grundsatz der Vollkompensation auch noch ausgeführt ist, werden Sie beispielsweise beim Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2012 fündig. Dort heißt es beispielsweise im sechsten Leitsatz: „Die Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes der Vollkompensation darf nicht hinter dem durch die bundesgesetzliche Regelung gewährleisteten Schutzniveau zurückbleiben.“ – Das darf sie nicht. Natürlich haben die Länder Regelungen zu treffen, solange der Bund noch keine Kompensationsverordnung erlassen hat, aber sie dürfen nicht hinter den Grundsatz der Vollkompensation zurückgehen.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dann auch noch aus: „Weder § 13 BNatSchG noch § 15 BNatSchG regelt, wann eine Vollkompensation erreicht ist. Die Konkretisierung dieses allgemeinen Grundsatzes bleibt deshalb der Landesgesetzgebung zugänglich, soweit diese nicht hinter dem durch die bundesgesetzliche Regelung gewährleisteten Schutzniveau zurückbleibt.“ – Das ist die gesetzliche Regelung. Das heißt, ich kann keine Ermäßigung geben; es ist voll zu kompensieren. Dafür bedarf es auch keiner Bundeskompensationsverordnung. Die Länder haben die Befugnis zu regeln, allerdings, wie gesagt, ohne die Möglichkeit, hier Ermäßigungen vorzunehmen.

Im Übrigen gibt es auch ganz interessante Ausführungen des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster. Die haben ein Gutachten über Abweichungsgesetzgebung im Naturschutzrecht erstellt. Der Abschlussbericht stammt vom Mai 2014. Das Ganze wurde durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert.

In diesem sehr umfangreichen Gutachten hat sich das Institut für Raumplanung dann auch mit einzelnen Landesregelungen befasst und sie sauber auf ihre Vereinbarkeit mit dem neuen Naturschutzgesetz durchgeprüft. Zu Rheinland-Pfalz hat man nichts geäußert, aber um Ihnen einmal einen Eindruck zu geben, wie hier der Grundsatz der Vollkompensation gesehen wird, kann ich auf das niedersächsische Naturschutzgesetz verweisen. Im niedersächsischen Landesrecht gab es eine Regelung, die die Ersatzzahlungen auf 7 % der Baukosten begrenzte. Das Institut für Raumplanung hat das geprüft und diese landesrechtliche Deckelung als problematisch erachtet. Ich zitiere: „... als dass die abweichungsfeste Regelung des § 13 BNatSchG demgegenüber eine Vollkompensation und gerade keine Begrenzung der Kosten vorsieht.“ – Sie kommen zu dem Ergebnis, diese Vorschrift mit der Kostendeckelung ist schlicht verfassungswidrig. Diese Auffassung teilen wir.

Im Übrigen, wenn Sie die Kommentare durchschauen, finden Sie auch immer und überall die Ausführung, dass das Bundesnaturschutzgesetz eine Vollkompensation fordert und dass hiervon landesrechtlich nicht abgewichen werden darf, egal wie man das berechnet.

Im Übrigen auch noch eine Bemerkung zu dem § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, den Herr Dr. Griese zitiert hatte. Dort sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege niedergelegt. Herr Dr. Griese hat natürlich recht, wenn er sagt, dort wird dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung eingeräumt. Hieraus geht aber keine Privilegierung von Windkraftanlagen hervor. Das muss man auch ganz deutlich sagen. Das kann man hieraus schlicht nicht ableiten.

So weit zur Vorrede.

Ich darf auch – Sie haben das mehrfach getan – auf die Antworten auf die Kleine Anfrage vom 21. Dezember 2011 erinnern, in dem nach Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG gefragt wurde. Dort ist seitens des Ministeriums ganz klar gesagt worden – das war im Jahr 2011 –: „Die Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen sind insoweit auf bundesrechtlicher Grundlage in voller Höhe ohne Abzüge zu erheben.“ – Das waren die Rechtsauskunft und die Rechtsmeinung des Umweltministeriums im Jahr 2011. Danach haben sich dann die Ansichten verändert.

Das, um aus unserer Sicht vorzuschicken, was hier gilt. Es gilt die Eingriffsregelung, die abweichungsfest ist. Es gilt der Grundsatz der Vollkompensation, der auch abweichungsfest ist.

Dann hatte ich mir notiert, dass Herr Dr. Griese darauf hingewiesen hatte, dass nicht 25 Millionen Euro an Ersatzzahlungen entgangen sind. Das haben wir auch nicht behauptet. Da sind unsere Einzelbeanstandungen zusammengezählt worden. Wir haben von 6,8 Millionen Euro entgangener Einnahmen, von 12,8 Millionen Euro, die anderweitig hätten festgesetzt werden müssen und der Liste gesprochen. Das ist also keine Zahl, die vom Rechnungshof so kommuniziert wurde. Wir haben das auseinandergelassen.

Dann habe ich mir notiert, dass Herr Dr. Griese gesagt hat, es seien keine Einnahmen des Landes, sondern es sei eine Verursacherabgabe. Hier muss man natürlich ganz klar sagen: Natürlich sind das Einnahmen des Landes. Wir haben nie bestritten, dass die einer Zweckbestimmung unterliegen. Sie sind aber vom Land und nicht von den Kommunen zu vereinnahmen.

Im Übrigen muss man auch die Frage stellen, was passiert, wenn das Land diese Einnahmen nicht vereinnahmt. Ich will hier nur ganz kurz auf die Drucksache vom 8. Mai 2015 zu sprechen kommen. Das Ministerium war gefragt worden, was in den Jahren 2011 bis 2015 an Ersatzzahlungen vereinnahmt und was für Naturschutzmaßnahmen ausgegeben wurde. In der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde das dann vom Ministerium aufgelistet. Ich habe mir einmal die Mühe gemacht, das zusammenzuzählen. An Ersatzzahlungen waren es in diesem Zeitraum knapp 2,2 Millionen Euro bei 81 Windkraftanlagen. Pro Windkraftanlage war das dann rechnerisch im Durchschnitt ein Ersatzgeld von 27.000 Euro.

Wenn man sich dann anschaut – das ist im Einzelnen aufgelistet –, was im gleichen Zeitraum an Naturschutzmaßnahmen finanziert worden ist und dort die Summe zieht, komme ich auf knapp 3,3 Millionen Euro. Das heißt also, es ist ein Unterschied von mehr als 1 Million Euro. Es wurden weniger Ersatzzahlungen geleistet als Ausgaben getätigt wurden. Irgendwo müssen die 1 Million Euro her-

kommen. Das heißt, sie kommen aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Insofern reden wir also schon über Einnahmen des Landes. Es sind und bleiben Einnahmen des Landes, die zweckgebunden sind.

Es ist mehrfach gefallen, dass wir Vorwürfe gegen die Landkreise erhoben haben. Das haben wir in der Form, wie es hier vorgetragen wurde, nicht getan. Wir haben uns nicht an die Landkreise gehalten. Wir haben den Landkreisen auch keine Vorwürfe gemacht oder die als Hauptverantwortliche bezeichnet. Hier muss man ganz klar sehen, dass die Landkreise aus unserer Sicht rechtswidrige Weisungen des Umweltministeriums befolgt haben. Wir haben das in unserer letzten Presseerklärung auch aufgezeigt.

Was ist passiert. Am 19. März gab es ein Rundschreiben des Ministeriums. Daraus zitiere ich nur einen Satz: In diesen Fällen bitte ich, bei der Bemessung der Ersatzzahlung die §§ 2 bis 4 der genannten Landesverordnung weiterhin zugrunde zu legen. – Dann gab es Dienstbesprechungen. Offensichtlich war man aufseiten der Vollzugsbehörden etwas skeptisch in Bezug auf die Rechtsgrundlage für diese ministerielle Weisung, für dieses Rundschreiben. Es gab dann ein paar Wochen später auf Bitten der Vollzugsbehörden ein anderes Rundschreiben, das vom 20. Mai datiert. Dort steht ausdrücklich: Bei der Bemessung von Ersatzzahlungen sind die §§ 2 bis 4 der Landesverordnung usw. weiterhin anzuwenden. Dort hat man ganz klar die Landkreise und die kreisfreien Städte angewiesen, Ersatzzahlungen weiterhin zu ermäßigen. Das geschah auf eine Bitte der Landkreise, weil die, wie gesagt, sich mit dem ersten Rundschreiben vom 19. März schon etwas unsicher fühlten.

Wie gesagt, die Landkreise haben diese Weisungen befolgt, die nachher noch einmal ein bisschen hin und her gingen, aber wir haben die Landkreise nicht als Hauptverantwortliche gesehen oder die Vorwürfe nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – an die Landkreise gerichtet, sondern unsere Vorwürfe gingen in Richtung Ministerium. Es ist oberste Landesbehörde für die Rechts- und Fachaufsicht und hätte hier für eine rechtsfehlerfreie, ermessensfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung sorgen müssen.

Das hätte man auch ganz einfach ohne Bundeskompensationsverordnung machen können. Man hätte lediglich die mit elektronischem Brief vom 2. März 2010 verschickte Arbeitshilfe für anwendbar erklären müssen. Die hätte man umsetzen müssen. In dieser Arbeitshilfe stand alles. Dort stand auch, dass die Ausgleichsverordnung nicht mehr gilt und dass Ermäßigungen der Ersatzzahlungen nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr zulässig sind.

Das wurde dann, wie gesagt, mit dem eben zitierten Rundschreiben vom 19. März in Form einer Bitte widerrufen. Ein paar Wochen später, am 20. Mai, wurde das in eine glasklare Weisung umgewandelt.

(Herr Staatssekretär Dr. Griese: 2011!)

– Nein, 2010. 20. Mai 2010. Die §§ 2 bis 4 sind weiterhin anzuwenden. Das steht dort deutlich.

Die Ausgleichsverordnung – auch dazu noch ein Wort – wurde 1990 erlassen. Sie war also schon runde 20 Jahre alt und basierte sicherlich auf einer ganz anderen Umgebung und auf einem ganz anderen Hintergrund von Windkraftverständnis und Stand der Technik im Jahr 1990. Ich glaube, das kann man nicht unmittelbar miteinander vergleichen.

Noch ein Wort zum Thema reiner Formalismus in Bezug auf die Tatsache, dass Gelder teilweise nicht an das Land, sondern als durchlaufende Posten zweckgebunden und dergleichen an die Landkreise oder Städte abgeführt werden. In einer Presseerklärung der Ministerin von gestern kam auch noch einmal zum Ausdruck, das sei ein lediglich formaler Aspekt. Hier habe der Rechnungshof recht.

Ich will auch hier noch einmal darauf hinweisen, wir reden über geltendes Recht, das anzuwenden ist. Jetzt zu sagen, das ist ein formaler Aspekt, halte ich schon ein Stück weit für problematisch. Es stellt sich dann schon die Frage, wo man denn aufhört, wenn gesagt wird, das ist formal, das müssen wir nicht anwenden. Gesetz ist Gesetz. Das einmal als allgemeine Vorbemerkung.

Im Übrigen hat das auch einen guten Sinn und Zweck. Das hat auch einen materiellen Hintergrund; denn nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sind die Ersatzzahlungen nicht im Landkreis – dort wo sie entstanden sind – oder in der jeweiligen Stadt zu investieren, sondern möglichst in dem entsprechen-

den Naturraum. Die Naturräume halten sich nicht an politische Grenzen der Landkreise. Insofern ist es auch sinnvoll, dass dann der obersten Behörde die Gelder zufließen, weil sie in ihrem Ermessen festlegen muss, in welchem Naturraum diese Gelder eingesetzt werden sollen. Es ist also keineswegs so, dass es einen Grundsatz gibt oder geben kann, weil das gegen Bundesrecht verstoßen würde, dass diese Gelder ortsgebunden einzusetzen sind.

Das waren einmal ein paar wesentliche Aussagen zu dem, was Herr Dr. Griese vorgetragen hat. Ich will es noch einmal zusammenfassen: Wir sehen also nicht die Landkreise als Hauptverantwortliche. Die Landkreise haben Weisungen umgesetzt, die rechtswidrig waren. Sie waren nicht zufrieden damit. Es wäre Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht gewesen, hier eine rechtsfehlerfreie, ermessensfehlerfreie und einheitliche Verwaltungspraxis umzusetzen.

So weit einmal für den Anfang. Zur Beantwortung von weiteren Fragen bin ich gerne bereit.

Herr Vors. Abg. Wansch: Auf der Rednerliste stehen bei mir in dieser Reihenfolge Herr Dr. Alt, Herr Hartenfels und Herr Schreiner. Allerdings hat sich auch Herr Dr. Griese zu Wort gemeldet.

(Herr Abg. Licht: Meine Frage ist noch nicht beantwortet!)

– Herr Licht ruft hinein, die Frage, die er gestellt hat, wäre auch noch nicht beantwortet. Welche war das? Die an Herrn Behnke?

(Herr Abg. Licht: Die an Herrn Behnke!)

– An Herrn Behnke.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Herr Licht, wenn Sie mir da bitte helfen. Wie lautete konkret Ihre Frage?

Herr Abg. Licht: Herr Griese hat gesagt, dass er am 9. Dezember das Schreiben an die Landräte, also an die Landkreise gerichtet hat. Ist es richtig, dass schon Ende September der gesamte Komplex, all das, was Sie jetzt noch einmal vorgetragen haben, was der Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang an Vorwürfen ermittelt hat, dem Ministerium zugeleitet wurde?

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Ja, wir reden dann über die Prüfungsmitteilung.

Herr Abg. Licht: Ja.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Das Antwortschreiben von Herrn Dr. Griese datiert vom 5. November, in dem er sich auf das Schreiben des Rechnungshofs vom 5. September 2015 bezieht. Das ist der Bezug. Das müsste also das Datum sein.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke, das wäre dann geklärt. Dann geht es in der Reihenfolge weiter, die ich genannt habe, aber die Landesregierung hat zuerst die Möglichkeit zu antworten. – Herr Professor Barbaro.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Vielen Dank. – Weil sich auch Fragen auf den Landeshaushalt erstrecken, haben wir besprochen, dass ich auf diesen Punkt eingehe.

Ich glaube, zwei Themenkomplexe spielen hier eine Rolle. Der ist: Gab es eine Ermächtigung, entsprechende Reduzierungen festzusetzen und die einzunehmen? Ob es dazu eine hinreichende Rechtsgrundlage gab, was wohl Verwaltungspraxis in 16 Ländern und deren Kommunen ist oder nicht, ist die eine Themenstellung. Dazu können wir wenig sagen.

Dann gibt es einen zweiten Komplex, der eben von Herrn Behnke angesprochen worden ist, nämlich dass dann, wenn – in welcher Höhe auch immer – Ausgleichszahlungen durch die Landkreise eingenommen werden, diese an den Landeshaushalt abzuführen sind. Da reden wir über einen Millionenbetrag, wobei sich der Millionenbetrag, der hier in Rede steht, zu etwa 70 % auf die Landkreise Bitburg-Prüm und Mayen-Koblenz konzentriert. Da ist aus unserer Sicht, nach dem, was wir jetzt wissen,

das völlig richtig, was der Rechnungshof formuliert hat. Natürlich hätte das Geld an den Landeshaushalt abgeführt werden müssen. Wir haben auch nicht den Eindruck, dass die Rechtslage diesbezüglich so kompliziert war, dass es für die Landkreise schwierig war, mit dieser Rechtslage umzugehen und die Regelung umzusetzen, Herr Dr. Weiland. § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlungen lautet – ich zitiere –: „Die Ausgleichszahlung ist an die Landeshauptkasse zugunsten Kapitel 14 12 Titel 271 02 zu zahlen.“ – Nach unserem Eindruck ist die Rechtslage nicht wahnsinnig kompliziert, sodass eine Kreisverwaltung diese nicht hätte umsetzen können, zumal diese Regelung übermorgen 26-jähriges Jubiläum feiert. Insofern glaube ich, das wäre möglich gewesen.

Richtig ist auch, dass wir sozusagen den Eindruck haben, dass diese Mittel dem Landeshaushalt noch zustehen, auch wenn es – darauf hat Herr Behnke zu Recht hingewiesen – keine allgemeinen Deckungsmittel sind. Das heißt, die Mittel können nicht zur Reduzierung der NKA oder zur Finanzierung anderer Ausgaben eingesetzt werden. Sie sind zwar zweckgebunden, aber sie hätten dem Landeshaushalt zugestanden.

Bislang habe ich noch keine Informationen – vielleicht hat Herr Behnke das auch gar nicht gemeint –, dass das Land die Kommunen angewiesen hätte, § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht anzuwenden. Das ist mir nicht bekannt, sondern nach meiner Kenntnis gilt, dass die Mittel abzuführen sind, und es sind, allein was die Landkreise Bitburg-Prüm und Mayen-Koblenz betrifft, 1,2 Millionen Euro nicht abgeführt worden.

Ob es eine Anweisung des Landes war, das nicht zu tun, ist mir völlig unbekannt. Deshalb verstehe ich auch nicht, dass das Land dafür verantwortlich sein muss, dass andere nicht ihrer Verpflichtung nachkommen, uns das Geld zu geben, was uns gehört, aber – das gehört zur Fairness dazu – die Landkreise haben eine Verpflichtung, das Geld an uns zu überweisen. Nach Feststellungen des Rechnungshofs ist der Geldeingang nicht da gewesen, und nach unseren Feststellungen ebenso. Jetzt ist es ein Akt der Fairness, die Landräte zu bitten, dazu Stellung zu nehmen. Wenn die Landräte nachweisen können – so habe ich Herrn Behnke verstanden –, dass sie eine Weisung hatten, es nicht zu tun, dann hat das sicherlich eine andere Konsequenz als wenn hier einfach ein Fehler vorliegt. Erst einmal würde ich aber gerne diejenigen anhören, denen zugetragen worden ist, einer Verpflichtung nicht nachgekommen zu sein. Erst dann würde ich gerne zu den Schlussfolgerungen kommen.

So weit die Regelungen den Landeshaushalt betreffend.

Danke schön.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Jetzt geht es weiter in der Reihenfolge. Herr Dr. Alt, Herr Hartenfels, Herr Schreiner, Herr Behnke und Herr Dr. Weiland. – Herr Dr. Alt, bitte.

(Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Herr Vorsitzender, wenn Sie erlauben, eine ganz kurze Entgegnung direkt dazu, damit da kein Missverständnis entsteht!

– Wir müssen die Frage beantworten, ob wir einen einzelnen Punkt ausdiskutieren und dann vielleicht später in der Reihenfolge aufrufen wollen. Ich plädiere dafür, dass wir die Rednerreihenfolge einhalten, weil sonst wird es unübersichtlich.

(Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Das war nur eine Frage!)

– Ich schlage vor, dass wir in der Reihenfolge vorgehen, weil es sonst unübersichtlich wird. – Herr Dr. Alt, bitte.

Herr Abg. Dr. Alt: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, Ihre Sitzungsführung ist eben schon als abenteuerlich kritisiert worden. Ich finde, sie stellt heute eine besondere Herausforderung dar, aber als abenteuerlich empfinde ich sie nicht. Als abenteuerlich empfinde ich eher die Art und Weise, wie hier der Vorwurf der CDU eingeleitet wurde, nämlich mit der Feststellung, der Landesrechnungshof habe festgestellt, dass das Land illegale Rabatte gewährt hätte. Natürlich ist es so, dass das Land überhaupt keine Rabatte gewährt hat, weder legale noch illegale, sondern das haben die zuständigen Kreisverwaltungen gemacht. Wer in Rheinland-Pfalz wofür zuständig ist, richtet sich zum Glück noch

nach der Landesverfassung sowie nach den einschlägigen Fachgesetzen und nicht nach den Aussagen der CDU-Landtagsfraktion.

In diesem Zusammenhang muss man die Aufsichtsfunktion des Landes selbstverständlich betrachten. Die Aufsichtsfunktion ist nicht so zu verstehen, dass jede einzelne Entscheidung in Mainz vorgetragen wird und dort noch einmal ein Sachbearbeiter des Ministeriums das abgehakt, sondern es geht um die systematische Anwendung des geltenden Rechts. Das war in dieser Frage schwierig, weil sich die Rechtsgrundlagen fundamental verändert haben. Es gibt einen juristischen Meinungsstreit darüber, welche jetzt Bestand hatten, der auch hier ausgetragen worden ist.

Der Staatssekretär hat dargelegt, dass er sich im Rahmen der Aufsicht darauf konzentriert – das halte ich auch für richtig – zu überprüfen, ob innerhalb einer Spanne nachvollziehbarer Erwägungen entschieden wird oder ob diese Spanne verlassen wird. Das ist aus seiner Sicht nicht der Fall gewesen. Daraus zieht er die korrekte und konsequente Schlussfolgerung, dass dem Land kein Schaden entstanden ist.

Wenn allerdings ein Fehlverhalten im Einzelfall vorliegt, was natürlich bei Behördenentscheidungen immer einmal möglich ist, weil Menschen im Einzelfall Fehler machen können, dann hat er dargelegt, dass hierauf reagiert wird und dass die Landkreise angeschrieben worden sind. Er hat auch angeboten, darüber zu berichten. Ich glaube, das ist ein vernünftiger Umgang, mit dem der Rechnungshofbericht an der Stelle wirklich ernst genommen wird.

Ich habe dann noch eine Frage, die der Herr Staatssekretär aus dem Finanzministerium schon etwas beantwortet hat. Dabei geht es um den Fehleindruck bezüglich der Verwendungsmöglichkeiten der Kompensationsmittel. Der Rechnungshof hat diesen Eindruck nicht erweckt, aber die CDU-Fraktion hat den Eindruck erweckt, dass hier Geld fehlen würde, das ansonsten zur Verfügung gestanden hätte, um den Landeshaushalt zu konsolidieren, um eine geringere Kreditaufnahme zu realisieren usw. Man muss noch einmal ganz klar sagen, dass dies nicht der Fall ist, sondern es wären dann mehr Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzes durchgeführt worden.

So weit einmal vorab.

Danke.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Herr Hartenfels, bitte.

Herr Abg. Hartenfels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich möchte an die letzte Äußerung meines Kollegen anknüpfen. Dazu hätte ich schon gerne noch einmal eine Klarstellung, weil dazu soll diese Ausschusssitzung auch dienen. Das betrifft den Punkt – Herr Barbaro hat schon dazu Stellung genommen –, ob das ganze Phänomen irgendetwas mit der Absenkung der Nettokreditaufnahme zu tun hat. Ich möchte da schon auf einen Artikel im „Pfälzischen Merkur“ vom 13. Januar dieses Jahres eingehen. Er trägt die Überschrift „Behnke: ‚Das geht einfach nicht‘“. In dem Artikel werden schwere Vorwürfe erhoben. Zunächst einmal wird von der Landesverschuldung von 8.157 Euro pro Einwohner gesprochen. Man hätte auf Einnahmen in Millionenhöhe verzichtet. Die 25,5 Millionen Euro werden genannt. Die Windkraftanlagen werden angesprochen. Daher stammt auch das Zitat, das Geld lag auf der Straße usw. Am Ende dieses Artikels wird schon ein Zusammenhang mit folgendem Satz hergestellt: „Vor dem Hintergrund dieser und weiterer Beanstandungen zeigte sich Behnke besorgt über die Schuldenlast.“

Herr Behnke, ich möchte von Ihnen jetzt klargestellt wissen, ob es aus Ihrer Sicht einen Zusammenhang zwischen der Vereinnahmung der Ersatzzahlungen im Rahmen von Windkraftanlagen und dem Schuldenstand gibt, den wir im Landeshaushalt haben. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir bei den Ersatzzahlungen eine Zweckbindung haben. Die Einnahmen des Landes an der Stelle werden eins zu eins für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ausgegeben. Hier geht es nicht darum, diese Einnahmen in welcher Form auch immer für andere Ausgaben im Landeshaushalt einzusetzen. Herr Behnke, insofern bitte ich Sie gerade vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung, damit das für die einfache Leserin und den einfachen Leser verständlich ist, dass Sie noch einmal eindeutig Stellung beziehen, wie Sie das meinen und ob Sie tatsächlich diesen Zusammenhang aufrechterhalten.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Herr Schreiner, bitte.

Herr Abg. Schreiner: Zunächst zwei Vorbemerkungen. Erstens: Ich kenne zum Beispiel die von Herrn Behnke zitierte Antwort auf die Kleine Anfrage vom Mai vergangenen Jahres. Ausweislich dieser Kleinen Anfrage sind Kompensationsmaßnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln teilweise finanziert worden, weil die Ersatzgelder nicht ausgereicht haben. An dieser Stelle sind also allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt worden. Da gibt es vielleicht unterschiedliche Auffassungen, aber wir sind der grundsätzlichen Überzeugung, dass man, wo immer es möglich ist, alles tun muss, um die Nettokreditaufnahme des Landes zu reduzieren. Das war der erste Punkt. Das ist nur meine Position. Ich will damit nicht der Antwort von Herrn Behnke vorgreifen.

Zweiter Punkt: Ich möchte hier zumindest auch erklären, dass ich mit der Fristsetzung 1. April für die Stellungnahmen der Landkreise insofern unzufrieden bin, weil sich dieser Haushalts- und Finanzausschuss nach dem 1. April nicht mehr treffen wird, Herr Staatssekretär. Das heißt, das ist für Sie eine sehr elegante Art, aus diesem Thema herauszukommen, weil Sie nicht mehr über das berichten, was die Landräte Ihnen mitgeteilt haben. Im Kern haben wir Ihnen Fragen gestellt, und im Ergebnis beantworteten Sie alle Fragen dahin gehend, dass Sie sagen, bis zum 1. April haben diejenigen, auf die ich die Schuld abwälzen möchte, Zeit, Stellung zu nehmen. Vorher sage ich konkret dazu gar nichts, weil ich gar nichts sagen kann. Damit bin ich insbesondere deshalb unzufrieden, weil dieses Verfahren einer Prüfung durch den Rechnungshof wirklich ein sehr langes ist. Herr Behnke hat eben dargestellt, dass die Prüfungsfeststellung im September ergangen ist. Wir wissen alle, dass sich ein solches Verfahren über viele, viele Monate hinzieht und die Prüfungsfeststellung fast das Letzte ist. Ich sage einmal, Sie haben davon im Zweifelsfall schon viele Monate vorher Kenntnis gehabt. Ich sage einmal, sollten Sie damals nicht schon damit begonnen haben, die notwendigen Informationen bei den Landkreisen einzuholen, dann wären Sie im Zweifelsfall an dieser Stelle auch nicht richtig, Herr Staatssekretär. Auch darauf erwarte ich heute allerdings keine Antwort. Ich wollte nur meinem Unmut darüber Ausdruck verleihen, dass dieser Haushalts- und Finanzausschuss keine Antworten mehr zu den fraglichen Sachverhalten bekommt, wenn es nach Ihnen geht, Herr Staatssekretär Griese.

Ich glaube, wer uns aber auch noch sehr kurzfristig Antworten geben kann, ist Herr Staatssekretär Barbaro, und zwar auf folgende Frage: Für welche einzelnen Windkraftanlagen von welchem einzelnen Besitzer ist bis einschließlich 31. Dezember 2015 wann eine Ersatzzahlung in welcher Höhe von der Landesoberkasse vereinnahmt worden? – Ich will nicht mehr als einen Kontoauszug. Wer hat für welche Windkraftanlage wann wie viel Geld bezahlt? Nicht mehr und nicht weniger.

Ich sage einmal, das ist, glaube ich, etwas, was Sie uns binnen weniger Stunden zur Verfügung stellen können. Darum möchte ich Sie bitten.

Herr Vors. Abg. Wansch: Da er direkt gefragt wurde, erteile ich Herrn Staatssekretär Barbaro das Wort.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Herr Schreiner, haben Sie bitte Nachsicht, dass ich Ihnen kurz erkläre, wie das Verfahren läuft. Der § 5 der Landesverordnung – ich habe sie zitiert – besagt, die Landkreise haben auf Kapitel 14 12 Titel 271 02 zu zahlen. Es steht ihnen völlig frei zu sagen, die Ausgleichszahlungen, die sie im Laufe eines Jahres bekommen haben, buchen sie da drauf. Da haben wir dann eine große Einzahlung, bei der nicht erkennbar ist, das ist für die Windkraftanlagen XY da, da und da, sondern sie überweisen uns einen Betrag. Den Betrag kann ich Ihnen geben, soweit Sie ihn nicht der Haushaltsrechnung entnehmen wollen. Bei der Überweisung steht im Betreff nicht jede einzelne Windkraftanlage. Sie kennen das Verfahren. Sie wissen, wie im Landeshaushalt gebucht wird. Da steht ein Betrag und da stehen nicht die geografischen Angaben von Windkraftanlagen oder so etwas. Das wollen wir auch gar nicht wissen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Dazu eine Nachfrage von Herrn Schreiner.

Herr Abg. Schreiner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Es ist durchaus möglich – wenn Sie das sagen, unterstelle ich, dass das richtig ist –, dass beispielsweise ein Landkreis einmal im Jahr einen Gesamtbetrag überwiesen haben könnte. Dies unabhängig davon, dass Sie jetzt auch nicht ausgeschlossen haben, dass es in anderen Landkreisen anders gehandhabt wird. Ich möchte letztendlich – ich sage einmal – den Kontoauszug, auf dem dann im Zweifelsfall nicht Windkraftanlage XY steht,

sondern auf dem Landkreis XY mit dem und dem Betrag zu der und der Zeit steht. Je genauer Sie das machen können, umso genauer erwarte ich, dass das kommt. Wenn Sie es für einzelne Landkreise nur landkreisweit und jahresmäßig, für andere aber genauer mit Datum und einzelnen Windkraftanlage machen können, möchte ich Sie darum bitten. Das ist aber nur der eine Punkt.

Wenn Sie einen solchen Gesamtbetrag buchen, ist es ja so, dass sie den Gesamtbetrag einzelnen Ersatzmaßnahmen zuweisen müssen. Vor allen Dingen müssen Sie aber einen Grund haben, weshalb Sie das Geld vereinnahmen. Sie haben dann also eine Anzahl von Windkraftanlagen, die diesem Äquivalent, das Ihnen überwiesen worden ist, entspricht. Das heißt, ich würde Sie bitten, dass Sie den reinen Kontoauszug dahin gehend ergänzen, dass dann, wenn dort steht, 1 Million Euro vom Landkreis Mainz-Bingen, Sie dahinter schreiben, das Äquivalent dieser 1 Million Euro sind folgende Windkraftanlagen von folgenden Betreibern.

Herr Vors. Abg. Wansch: Das ist eine Anfrage an die Landesregierung mit einer Bitte. Das möchte ich gerne konkretisieren, damit das im Protokoll nachvollziehbar steht. Herr Schreiner, zu welchem Haushaltsjahr wollen Sie Auskunft erhalten? Zum Haushaltsjahr 2015 oder zu mehreren Haushaltsjahren?

Herr Abg. Schreiner: Ich hatte gesagt, bis zum 31. Dezember 2015. Wir haben eine überschaubare Anzahl an Jahren, in denen Windkraftanlagen genehmigt worden sind. Es geht nur um Windkraftanlagen und nicht um Funkmasten. Das sind rund 550 Stück für ganz Rheinland-Pfalz. Dazu hätten wir gerne die Daten.

Herr Vors. Abg. Wansch: Wir müssen das irgendwie ein bisschen eingrenzen. Herr Staatssekretär, sehen Sie da eine Möglichkeit?

Herr Abg. Schreiner: Dann sage ich ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Ich würde gerne zusagen, dass wir jeden Zahlungseingang unter Kapitel 14 12 Titel 271 02 – darauf verweist die Landesverordnung in § 5 Abs. 1 – im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 mitteilen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Zu welchem Titel?)

– Zu dem Titel in der Landesverordnung über die Ausgleichszahlungen. Das ist der Titel, den die Landkreise angeben müssen, wenn sie ihre Kompensationszahlung überweisen, was nach Auffassung des Rechnungshofs die Landkreise – warum auch immer – nicht getan haben.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Ja, weil Sie sie nicht beaufsichtigt haben!)

– Ja, weil wir sie nicht beaufsichtigt haben, was sie überweisen. Wir reden jetzt – – – Na, gut.

Herr Vors. Abg. Wansch: Lassen wir es doch jetzt einmal dabei.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Beim normalen Steuerzahler gehen wir auch hin und schauen, dass er auch alles schön bucht. Klar, so ist das in der Praxis.

Hinsichtlich der Frage, für welche Standorte Kompensationszahlungen geleistet worden sind, habe ich eine Bitte. Es gibt die Drucksache 16/4992, in der über drei Seiten aufgelistet ist, wo welche Anlagen aufgestellt worden sind. Dazu werden die Kompensationsmaßnahme und die Gesamtausgaben genannt. Die Angaben hat die Kasse nicht, aber vielleicht wäre es möglich, dass Sie einmal schauen, ob nicht durch diese Drucksache Ihre Frage beantwortet wird. Falls dies nicht der Fall sein sollte, können wir gemeinsam schauen, ob wir weitere Informationen zur Verfügung können. Wie gesagt, wie haben nur die Buchung, den Geldeingang.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Nach der Reihenfolge sind Sie erst gleich nach Herrn Behnke an der Reihe.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Darf ich dazu eine Zwischenfrage stellen?)

– Sie haben genau dazu eine Zwischenfrage. Okay.

Herr Abg. Dr. Weiland: Ich habe eine Verständnisfrage, die sich an die beiden Herren Staatssekretäre richtet. Wie wird denn überwacht, ob die Ersatzzahlungen auch tatsächlich geleistet werden? Gibt es dazu Haushaltsüberwachungslisten? Werden irgendwo in einem Ihrer beiden Häuser Listen geführt, anhand derer man nachzuvollziehen kann, erstens welche Entscheidungen bezüglich der Ausgleichszahlungen und der möglicherweise erfolgten Rabattierung getroffen wurden und ob zweitens die festgesetzten Zahlungen tatsächlich eingegangen sind? Eben nach den Ausführungen von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro hörte sich das nämlich so an, als könne man das nicht überwachen und als sei das sozusagen ins Gutdünken der Kreisverwaltungen gestellt. Das ist nur eine Verständnisfrage.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Barbaro, bitte.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Es gibt natürlich keine Überwachungsliste, weil die Kreisverwaltungen die Kompensationszahlungen festsetzen, ohne dass sie sozusagen die Landesbehörden fragen, ob sie hinreichend festgesetzt haben, ob der Betrag korrekt ist, ob das Recht richtig angewendet wurde oder was auch immer. Die setzen in eigener Zuständigkeit einen Betrag fest, den sie uns dann überweisen sollen. Das heißt, wir haben keine Liste, aus der wir wissen, das ist hereingekommen, sodass wir einen Abgleich machen können, weil die den Betrag festsetzen.

Die Überwachung erfolgt dergestalt, dass man zunächst einmal davon ausgehen muss, dass sich eine Kreisverwaltung, die immerhin auch zum öffentlichen Sektor gehört, an Recht und Gesetz hält. Das ist etwas anderes als bei Privatpersonen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Weil man im Ministerium weiß was das ist!)

– Sie haben Nachsicht, dass ich auf den Einwurf nicht eingehen möchte, weil ich glaube, ganz so sachlich war er nicht gemeint.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Doch!)

Wenn Sie als Mitglied im Kreistag Mayen-Koblenz der Auffassung sind – ich unterstelle, dass Sie das sind –, dass Ihre Kreisverwaltung so arbeitet, dass man jeden Arbeitsschritt von hier aus noch einmal kontrollieren muss, nehmen wir das gerne zu Protokoll. Mein Eindruck von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist, dass sie eine hoch professionell geführte Behörde ist, die hervorragend Recht und Gesetz anwendet. Wenn in einem konkreten Fall der Rechnungshof sagt, an der Stelle habt ihr nicht Recht und Gesetz angewandt, gehen wir der Sache ohne Vorverurteilung nach.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Herr Griese, wollen Sie sich auch dazu äußern?

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Aber auch zu anderen Fragen, die noch gestellt wurden.

Herr Vors. Abg. Wansch: Auch noch zu anderen Fragen. Die Landesregierung hat jederzeit die Möglichkeit, sich hier einzubringen.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Dann würde ich das gerne tun. Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Dr. Griese, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Zunächst einmal möchte ich noch einmal bekräftigen: Herr Weiland, es gibt natürlich beim Umweltministerium eine Liste, in die alle diejenigen – die erwähnt auch der Landesrechnungshof – mit den festgesetzten Ersatzzahlungen und den Fälligkeitsterminen eingetragen werden, die ehrlich und zutreffend gemeldet haben, dass sie Ersatzzahlungen festgesetzt haben. Das ist wie mit den Steuerzahlern. Natürlich erfasst das Finanzamt diejenigen, die ehrlich ihre Steuererklärung abgeben.

Es kann aber auch Fälle geben, in denen Landkreise eben genau das nicht tun, sondern sozusagen heimlich festsetzen, es nicht mitteilen und das Geld selbst vereinnahmen.

(Heiterkeit bei der CDU)

Das sind genau die Fälle, die der Landesrechnungshof gerügt hat.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Nein, nein!)

– Ja, genau.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Nein!)

– Doch, da reden wir über den Punkt 1,8 Millionen Euro.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Das sind genau die Fälle nicht!)

Herr Vors. Abg. Wansch: Bleiben wir bitte bei der Wortmeldung.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Das sind genau die Fälle mit 1,8 Millionen Euro.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Nein!)

Ich will noch einmal etwas zu dem Unbehagen von Herrn Schreiner sagen. Herr Schreiner, die Frist, die Sie bemängelt haben, ist auf Wunsch des Landkreistags festgelegt worden. Wir haben natürlich mit dem Landkreistag darüber gesprochen, welchen Zeitraum sie zur Beantwortung dieser umfangreichen Befragung brauchen. Sie haben darauf gedrungen, dafür ausreichend Zeit zu haben. Nach meiner Kenntnis ist es auch so, dass die Legislaturperiode am 1. April noch nicht zu Ende ist, sondern, wenn ich das richtig sehe, erst am 18. Mai. Insofern ist noch alles möglich und nichts abgeschnitten.

Ich will auch sagen, dass wir über die Vorwürfe – – – Herr Licht, Sie haben eben nach dem Datum gefragt, wann wir die Prüfungsmitteilung erhalten haben. Wir haben eben genau nachgesehen und festgestellt, sie stammt von Ende September und ist uns am 5. Oktober zugegangen. Wir haben Sie bearbeitet und übrigens über die Ergebnisse schon vorher öffentlich berichtet. Ich will daran erinnern, dass wir dazu sogar eine Pressemitteilung herausgegeben und eine Pressekonferenz abgehalten haben, in der wir auch darauf hingewiesen haben, dass es die Beanstandungen des Landesrechnungshofs gibt.

Wichtig ist mir, noch einmal Folgendes festzuhalten: Wir haben in der ganzen Situation – da werden Sie unter meiner Verantwortung keine einzige Weisung und keinen einzigen Vorgang finden – nie gegenüber den Kommunen darauf gedrungen, Ermäßigungen festzusetzen oder von dieser Ermäßigungsregelung Gebrauch zu machen. Ich würde gerne all die, die das behaupten oder vorbringen möchten, auffordern, dafür entweder Beweise vorzulegen oder diesen Vorwurf nicht mehr zu erheben.

Zu der Frage, ob bei dieser Ermäßigungsregelung, die Herr Präsident Behnke genannt hat, gegen Bundesrecht verstoßen worden ist, will ich nur einmal sagen, dass das erste Wort zu dieser Frage natürlich der Bundesregierung gehört, weil die Bundesregierung ist diejenige, die auf die Einhaltung der Bundesgesetze zu achten hat. Deshalb ist dieses erste Wort auch ein sehr entscheidendes. Dieses Wort finden wir in der Bundesratsdrucksache, in der die Bundesregierung eben gerade nicht sagt, dass die Länderregelungen rechtswidrig sind, sondern im Gegenteil feststellt, dass sie sehr unterschiedlich sind und sie ein Bedürfnis erkennt – das erkennen wir auch –, sie zu vereinheitlichen. Das heißt aber gerade, rechtswidrig waren sie nicht.

Wenn die Auffassung von Herrn Behnke richtig wäre, wäre natürlich nicht nur die Ermäßigungsregelung in Rheinland-Pfalz rechtswidrig gewesen, sondern dann wären natürlich auch die ganzen anderen Regelungen, auch die Ermäßigungsregelungen, die in allen anderen Bundesländern praktiziert werden, rechtswidrig gewesen. Die sind zum Teil – das darf ich vielleicht einmal beispielhaft vortragen – wesentlich weitgehender als das, was in Rheinland-Pfalz praktiziert worden ist. Die extremste

Regelung, die wir gefunden haben, gibt es in Thüringen. Da sieht es so aus, dass für die Einzelanlage 20.000 Euro festgesetzt werden. Schon das ist weniger als das, was Herr Behnke eben als Durchschnitt bezeichnet hat. Dort hat man aber folgende Mengenrabattierung vorgenommen: Bei einem Windpark, also wenn es mehr als eine Anlage ist, werden maximal 40.000 Euro festgesetzt. Wenn ich also zehn Anlagen in einen Windpark stelle, heißt das pro Anlage 4.000 Euro. Ich nenne diese Zahlen einmal, um Dimensionen herzustellen.

Die Niedersachsen nehmen eine Abstufung vor. Je mehr Anlage, umso mehr Rabatt bekommt man. Dort gibt es die Regelung, dass ab der 13. Anlage in einem großen Windpark gar nichts mehr zu zahlen ist. Das ist auch ein interessantes Modell.

Ich kann Ihnen auch das Modell von Hessen vortragen. Das hessische Modell sieht vor, dass man Mengenrabatte bekommt. Die Einzelanlage kostet in der einfachen Wertstufe 20.000 Euro. Bei zwei bis acht Anlagen kostet jede Anlage nur noch 18.000 Euro. Wenn man einen großen Windpark mit mehr als acht Anlagen baut, kostet die Windanlage nur noch 10.000 Euro.

Wenn das richtig wäre, was Herr Behnke gesagt hat, wären das alles Rechtsbrüche. Dann hätten 16 Bundesländer quer durch die Republik alle gegen geltendes Recht verstoßen. Die Auffassung kann man haben. Ich halte auch etwas aus der Reihe fallende Auffassungen immer für interessant, aber ich frage mich dann – das muss ich Ihnen ehrlich sagen –, wieso das niemandem sonst in der Republik aufgefallen und es auch der Bundesregierung nicht als anstößig vorgekommen ist.

Ich will auch noch aus der Stellungnahme zitieren, die der von uns befragte Gutachter Professor Hender abgegeben hat, in der er auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eingeht, das Herr Behnke angesprochen hat. Er sagt, dass da der Rechnungshof die Rechtslage nicht richtig einschätze und zitiert aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das sagt nämlich: „Weder § 13 noch § 15 BNatSchG regeln, wann eine Vollkompensation erreicht ist. Die Konkretisierung dieses Grundsatzes bleibt der Landesgesetzgebung zugänglich.“ – Ich zitiere weiter: „Das bundesgesetzliche Schutzniveau bleibt indes gewahrt. Insoweit kommt dem Umstand entscheidende Bedeutung zu, dass § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG auf die Schwere des Eingriffs in Natur- und Landschaft abstellt und das Bundesrecht es zulässt, bei der Bewertung der Eingriffssphäre auch die positiven Wirkungen auf Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen, die sich nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben.“ – Also auch eine klare Aussage des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich das, was wir gemacht haben, im bundesrechtlichen Rahmen hält.

Ich sage noch einmal: Wenn es anders wäre, dann gäbe es in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland diesen Rechtsbruch, weil jedes Land anders, uneinheitlich und auch mit den unterschiedlichen festlegenden Berechnungssystemen gearbeitet hat. Deshalb verstehen Sie auch, dass ich so klar diese Position beziehe. Wir lassen uns gerne belehren, wenn es neue Erkenntnisse gibt. Wir werden natürlich den Verstößen – da will ich keinen Zweifel dran lassen –, die es gegeben hat, nachgehen. Die Verstöße lagen darin, dass verschiedene Landkreise Ersatzzahlungen festgelegt, nicht an uns abgeführt und – um das zu verschleiern – nicht an uns gemeldet haben. Das ist in der Tat ein erheblicher Vorwurf, dem wir nachgehen werden. Sie können in meinem Sprechvermerk nachlesen, dass ich gesagt habe, dass wir dem nachgehen werden.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – In der Reihenfolge der weiteren Redner folgen Herr Behnke, Herr Dr. Weiland und Herr Licht.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Jetzt ist noch einmal Vieles zusammengekommen. Ich will zunächst noch einmal auf das kurz eingehen, was Herr Dr. Griese gerade unter der großen Überschrift „Länderregelungen laut Bund nicht rechtswidrig, zumindest nicht die rheinland-pfälzische“ vorgetragen hat. Aus einer Bundeskompensationsverordnung, die sowieso nicht in Kraft getreten ist, weil man sich zwischen Bund und Ländern nicht einigen konnte, abzuleiten, die rheinland-pfälzische Regelung sei rechtmäßig, erschließt sich mir nicht. Herr Dr. Griese, im Übrigen wurde hier über Berechnungsmodelle diskutiert. Man hat nach einem einheitlichen Berechnungsmodell gesucht.

Zu den anderen Ländern, die Sie zitiert haben, beispielsweise Thüringen – in anderen Schriftsätzen haben Sie auch Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern erwähnt –, haben Sie gesagt, die würden ebenfalls ermäßigen. Die haben aber nicht die Rechtsgrundlage wie in der rheinland-pfälzischen Ausgleichsverordnung. Wir haben den Ermäßigungstatbestand, wenn es in besonderem Maße dem Umweltschutz dient, setzen wir das Ganze auf 10 % fest. Das hat sonst keiner, und das ist schlicht rechtswidrig.

Wenn ich Ihre Ausführungen, die Sie zu Herrn Professor Hendler gemacht haben, richtig verstehe, bestreitet der das auch nicht. Ich sehe keinen Gegensatz zu dem, was ich eben vorgetragen habe, was das Bundesverwaltungsgericht sagt, und dem, was wir sagen. Hendler bestreitet auch nicht, dass es den Grundsatz der Vollkompensation gibt. Das schließt schlicht und ergreifend Ermäßigungen aus. Dies unbeschadet dessen, wie die Berechnungsformeln in den einzelnen Ländern sind. Deshalb hat der Bund das an sich gezogen und hat gesagt, wir brauchen ein unmittelbar geltendes Bundesrecht, weil das vom Vollzug her in den Ländern divergiert. Da hat die Eingriffsregelung als allgemeinen Grundsatz den abweichungsfesten Grundsatz und auch das Prinzip der Vollkompensation vorge-schrieben. Das schließt Ermäßigungen schlicht aus. Etwas anderes kann auch Herr Hendler, wenn er dem Bundesverwaltungsgericht folgt, nicht sagen.

Im Übrigen, wenn Thüringen noch stärker über Berechnungsmodelle ermäßigt – nicht über Ermäßi-gungstatbestände in einer Verordnung –, muss das nicht unbedingt ein Beispiel für Rheinland-Pfalz sein, dem kräftig nachzueifern. Die allgemeine finanzielle Situation des Landes ist bekannt.

Länderregelungen mussten hier sein; denn das Gesetz musste umgesetzt werden. Eine Bundeskom-pensationsverordnung gab es noch nicht. Das Gesetz war anzuwenden. Insofern galt dann die Lan-desausgleichsverordnung – jedenfalls teilweise – weiter.

(Herr Abg. Dr. Alt: Das ist jetzt eine ganz andere Aussage!)

Dann möchte ich etwas zu dem sagen, was Herr Dr. Barbaro eben ausgeführt hat. Da ging es um das Thema Einnahmen des Landes und Anweisung des Landes, an die Kreise zu zahlen. Nicht dass da ein Missverständnis entsteht. Wir haben nirgendwo ausgeführt, dass es eine Anweisung des Landes gab, an die Kreise zu zahlen. Das haben wir nie behauptet; das haben wir auch nicht festgestellt. Im Gegenteil, das Land hat versucht – teilweise ohne Erfolg –, diese Gelder von den Kreisen zurückzuer-halten. Nicht, dass da ein Missverständnis entsteht.

(Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Das ist doch nicht unsere Schuld!)

– Nein, Nein. Noch einmal: Ich wollte nur klarstellen, wir haben nicht behauptet, dass es eine Wei-sungslage des Umweltministeriums gibt, die Kreise – – –

(Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Wo sind die Zahlungen entstanden?
Bei den Landkreisen oder beim Land? Wer ist dafür verantwortlich?)

– Es ist teilweise an die Kreise überwiesen worden. Wir haben nicht gesagt, warum, wieso und wes-halb. Ich wollte nur klarstellen, wir haben nicht gesagt, dass das Umweltministerium diesbezüglich die Kreise irgendwie angewiesen hat. Das dient dem Ausschließen von Missverständnissen.

Es ging auch um die Frage, ob das Einnahmen oder keine Einnahmen sind. Da nur ein ganz kurzer Hinweis auf die Kleine Anfrage vom 8. Mai 2015. Da ist ausgeführt – ich zitiere wörtlich –: „Ersatzzah-lungen werden als staatlichen Einnahmen von der Landesoberkasse bei Kapitel 14 02 Titel 282 01 vereinnahmt.“ – Es sind staatliche Einnahmen, die von der LOK vereinnahmt werden.

(Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro: Landeshauptkasse!)

– Ich habe zitiert. Da hieß es noch Landesoberkasse. Das ist aber Technik. Mir geht es nur darum, dass da ausgeführt wurde, dass es staatliche Einnahmen sind.

Dann war noch eine Frage von Herrn Hartenfels, der aus einer Zeitung zitiert hat. Herr Hartenfels, die Pressekonferenz dauerte schon etwas länger. Ich habe da zu verschiedenen Themen Ausführungen

gemacht, unter anderem auch zur Haushaltssituation des Bundes, zu verschiedenen Jahresberichtsbeiträgen, unter anderem zu dem über die Windkraftanlagen, aber ich kann mich nicht erinnern, in irgendeiner Form einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Nettokreditaufnahme und nicht eingemommenen Ersatzzahlungen im Rahmen der Windkraft hergestellt zu haben. Ich kenne den Artikel nicht, aus dem Sie gerade zitiert haben. Das war sicherlich eine Konzentration der Themen durch den Redakteur bzw. Journalisten.

Allerdings muss man auch darauf hinweisen, dass dann, wenn Sie weniger Ersatzzahlungen einnehmen als Sie Maßnahmen finanzieren, Sie das in irgendeiner Form decken müssen. Ich habe vorhin nur einmal das zusammengezählt – das war jetzt sehr pauschal und oberflächlich –, was in der Antwort auf die Kleine Anfrage ausgeführt wurde. Da haben Sie schon – ich sage einmal – eine Diskrepanz von 1 Million Euro unbeschadet dessen, was es da möglicherweise noch an Besonderheiten gibt. Ich weiß es nicht. Ich habe es nur einmal zusammengezählt.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Direkt dazu Herr Dr. Griese.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Behnke, ich glaube, das Beispiel zeigt, dass das eben nicht richtig ist; denn es ist nicht so, dass das in diesem Bereich, wenn die Ersatzgelder nicht gereicht hätten, aus allgemeinen Haushaltsmitteln kompensiert worden wäre, sondern die Differenz ist über Reste, die auf diesem Titel vorhanden waren, also aus denselben zweckgebundenen Einnahmen, finanziert worden. Das ist auch ganz klar. Weil diese Mittel zweckgebunden sind, können die nur in diesen Titel rein und nur aus diesem Titel wieder raus. Es ist aber natürlich so, dass die realen Ausgaben für Projekte notwendigerweise immer ein Stück hinter dem herhinken, was an Ersatzzahlungen hereinkommt. Deshalb gibt es da Verschiebungen von Projekt zu Projekt. Ich will noch darauf hinweisen, dass das langfristige Projekte sind. Das ist nicht etwas, in das man heute einsteigt, Geld ausgibt und morgen ist es fertig, sondern es werden langfristige Naturschutzprojekte angelegt.

Ich will noch einmal sehr deutlich sagen, dass ich hier das Gefühl habe, dass die Entscheidung der Bundesregierung, den Bundeskompensationsverordnungsentwurf vorzulegen, und die Ausführungen, die von der Bundesregierung dazu nach rechtsförmlicher Prüfung in der Bundesratsdrucksache gemacht worden sind, scheinbar gar nicht bekannt sind. Vor allem scheinen sie auch dem Landesrechnungshof nicht bekannt zu sein. Das ist vielleicht ein Defizit, das wir noch aufarbeiten könnten; denn es ist so, dass in dem Dokument der Bundesregierung, das rechtsförmlich geprüft ist, bevor es in das Bundeskabinett geht, weil das auch über das Justizministerium des Bundes und das Innenministerium des Bundes geht, alle 16 Länderregelungen mit ihren jeweiligen Systemen – auch mit den Mengenrabatten aus den anderen Bundesländern, die ich gerade aufgeführt habe, und auch mit den sehr viel niedrigeren Eingangssätzen, die ich Ihnen dargestellt habe – der Reihe nach dargestellt und abgeprüft sind. Die Bundesregierung sieht bei keinem dieser Ländermodelle Anlass zu sagen, das ist rechtswidrig, sondern sie sagt, das ist uneinheitlich. Das stimmt. Das muss vereinheitlicht werden. Sie sagt, wir müssen schnell darüber hinwegkommen, diese uneinheitlichen Länderregelungen zu haben, weil wir eine einheitliche Bundesregelung brauchen. Das war und ist auch immer unsere Auffassung gewesen. Daran haben wir gearbeitet. Nachdem der Bund das am Ende nicht realisieren konnte, haben wir das durch den Windenergieerlass und schließlich durch das Landesnaturschutzgesetz vom Oktober 2015 hinbekommen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Herr Dr. Weiland, bitte.

Herr Abg. Dr. Weiland: Danke, Herr Vorsitzender. – Für die weitere Aufarbeitung dieses Vorgangs wären Antworten auf verschiedene Fragen hilfreich. Ich weiß nicht, ob das geleistet werden kann. Ich bitte, dass man das miteinander bespricht. Die Fragen können auch nicht jetzt beantwortet werden. Daher wäre die Bitte, sie schriftlich zu beantworten, und zwar wenn möglich in einer tabellarischen Übersicht. Die Fragen lauten wie folgt:

1. Wer hat wie viele Windkraftanlagen seit dem Jahr 2010 gebaut?
2. Wer hat keine Ersatzzahlungen geleistet?
3. Wer hat Rabatte in welcher Höhe bekommen?
4. Wer hat Realkompensationen geleistet?
5. Wer hat die Ersatzzahlungen in voller Höhe geleistet?

Sieht sich eines der beiden Ministerien in der Lage, uns diese Informationen zu geben?

Herr Vors. Abg. Wansch: Das war eine Frage direkt an Herrn Dr. Griese.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ich habe dargestellt, dass wir alle Kreisverwaltungen über alle Anlagen, die errichtet worden sind, detailliert abfragen, wie und mit welchen Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen sie genehmigt worden sind.

Ergänzend will ich darauf verweisen, dass wir schon in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Herrn Abgeordneten Baldauf am 8. Mai vergangenen Jahres Ihnen dazu eine über mehrere Seiten gehende Tabelle mitgeteilt haben. Das ist die Landtagsdrucksache 16/4992, in der für jeden Kreis unter Aufführung des Standorts der jeweiligen Windkraftanlage dargelegt worden ist, welcher Ersatzzahlungsbetrag jeweils zugrunde gelegt worden ist.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Jetzt verstehe ich das als direkte Nachfrage.

Herr Abg. Dr. Weiland: Ja. – Nur zur sachlichen Klärung: Sie beziehen sich auf die Kleine Anfrage unter Drucksache 16/4992. Richtig?

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ja, exakt.

Herr Abg. Dr. Weiland: Da hat die Landesregierung geantwortet, dass für die Jahre 2011 bis 2015 81 Windkraftanlagen errichtet worden sind, für die Zahlungen angefallen sind. Insofern liegt diese Information vor.

Im 11. Energiebericht des Landes – für den ist keines Ihrer beiden Häuser zuständig, aber natürlich die Landesregierung – ist auf Seite 117 eine Tabelle dargestellt. Aus dieser Tabelle geht hervor, dass in dem Zeitraum, auf den sich auch die Antwort auf die Kleine Anfrage bezieht, nämlich von Ende 2010 bis Ende 2014, 480 Windkraftanlagen errichtet worden sind. In der Differenz zu 81 sind das 399 Anlagen. Kann man aus diesen Zahlen, die einmal aus dem Umweltministerium und einmal aus dem Wirtschaftsministerium kommen, schließen, dass für diese 399 Anlagen überhaupt keine Zahlungen geleistet worden sind? Oder wie habe ich das zu verstehen? Um das aufzuklären bzw. da Klarheit zu verschaffen, die Sie möglicherweise haben, die wir aber nicht haben können, bitte ich noch einmal um die Beantwortung der von mir eben formulierten Fragen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Dr. Griese, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Die Erklärung ist: Hier ist nach den Windkraftanlagen gefragt, für die Ersatzgelder festgesetzt worden sind. In der Mehrzahl der Fälle ist es so gemacht worden – das schreibt der Landesrechnungshof auch in seinem Prüfungsbericht –, dass von der vorrangigen Möglichkeit der Realkompensation Gebrauch gemacht wird. Realkompensation heißt, dass der Eingreifer vor Ort selbst Ausgleichsmaßnahmen machen muss. Das ist nach unserer Kenntnis in der großen Mehrzahl der Fälle geschehen.

(Herr Abg. Licht: Das ist ja noch schlimmer!)

– Nein, das ist nicht schlimmer, weil bei der Realkompensation gibt es keine Ermäßigung. Herr Licht, das will ich Ihnen noch einmal deutlich sagen: Bei der Realkompensation gibt es überhaupt keine Ermäßigung. Das heißt, da reden wir überhaupt nicht über das Thema Ermäßigung.

Ich nehme auch an, dass solche Realkompensationen – – –

(Herr Abg. Dr. Weiland: Ich nehme an, das ist alles in Ihrem Ministerium passiert!
Da haben Sie alle Hände voll zu tun!

Herr Vors. Abg. Wansch: Wir bleiben in der Reihenfolge der Redner. Herr Staatssekretär Dr. Griese hat das Wort.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Da wäre noch einiges zu klären!)

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich will noch einmal sagen, die Realkompensation ist in der Mehrzahl der Fälle – übrigens durchgängig im Rhein-Hunsrück-Kreis, um das hier auch einmal zu sagen – gemacht worden. Bei der Realkompensation gibt es überhaupt keine Ermäßigung. Nach dem jetzigen Stand haben wir also keine Anhaltspunkte dafür, dass da falsch gearbeitet worden ist.

Es ergibt sich übrigens auch aus der Prüfung des Landesrechnungshofs, wenn man sich den Wert der Realkompensationsmaßnahmen ansieht, dass der erheblich höher war als die Zahlungen, die sich nach einer Ermäßigung ergeben hätten.

Das ist so durchgeführt worden. Wir haben aber – darauf komme ich jetzt noch einmal zu sprechen – alle Landkreise angefragt, dass sie uns alle Windkraftvorhaben, also nicht nur die, für die Ersatzzahlungen vorgenommen worden sind, mitteilen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Das war meine erste Frage gewesen!)

– Ja, genau.

Ich hatte gesagt, wir haben mit dem Landkreistag vereinbart, dass wir die Antwort zum 1. April bekommen. Sie können sich vorstellen, dass das eine sehr umfangreiche Zusammenstellung wird. Wir werden alle Eingriffe, auch über Windkraftanlagen hinaus – das will ich auch noch einmal sagen, weil es natürlich auch andere Eingriffe gibt, nicht nur Masten, die ich eben schon erwähnt habe, sondern auch alle sonstigen Eingriffe –, abfragen und jeweils fragen, was an realer Kompensation gemacht worden ist oder was an Ersatzgeld festgesetzt worden ist.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Dann wäre Herr Licht als nächster Redner an der Reihe.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Werden die Fragen beantwortet?)

– Der Herr Staatssekretär hat zugesagt, dass die beantwortet werden.

(Herr Abg. Licht: Dass alle Fragen wie gestellt beantwortet werden?)

– Das habe ich so verstanden.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Wir haben eine Tabelle vorgegeben, in der diese Teilfragen zur Gesamtfrage im Einzelnen für jedes Vorhaben abgefragt werden und beantwortet werden müssen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Diese Information geht dem Ausschuss nach dem 1. April zu?

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ja.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Licht, bitte.

Herr Abg. Licht: Ich habe zwei, drei Fragen.

Erstens: Herr Griese, wann stand wem das Gutachten von Herrn Professor Hendler zur Verfügung?

Zweite Frage, die sich an Herrn Behnke richtet: Herr Behnke, haben Sie auch bei Ihrer Prüfung das Stichwort „Realkompensation“ vorgefunden und wenn ja geprüft? Wie beurteilen Sie nach Ihrer Prüfung der gesamten Problematik, dass bei durch das Bundesnaturschutzgesetz festgesetzter Vollkompensation der Punkt Realkompensation einzuarbeiten ist?

Herr Behnke, dann habe ich noch eine Frage, weil wir eben auch von Überwachungslisten gesprochen haben und wir von Herrn Griese gehört haben, dass es durchaus eine solche Überwachungsliste gibt. Meines Wissens ist von Ihnen in Ihren Feststellungen festgestellt worden, dass es in den Überwachungslisten rund 280 offene Posten gab, unter denen bei 220 – gleich 78 % – seit mehr als vier

Jahren keine Fälligkeit und auch keine Verjährung zu erkennen ist. Sind diese Vorwürfe gegenüber dem Ministerium ausgeräumt oder bestehen die nach wie vor?

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Ich sehe zwei Komplexe. Zunächst kann Herr Dr. Griese antworten. Danach folgt Herr Behnke. – Herr Dr. Griese, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Sie haben gefragt, wem das Gutachten vorliegt. Mir liegt eine Fassung vor. Ich hatte zugesagt, dass wir das Gutachten dem Ausschuss zur Verfügung stellen werden.

(Herr Abg. Licht: Seit wann liegt es wem vor, habe ich gefragt?)

– Mir liegt es seit gestern vor.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Herr Behnke, bitte.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Ich möchte gerne die Fragen von Herrn Licht beantworten, aber auch noch einmal auf das eingehen, was Herr Dr. Griese eben gesagt hat, nämlich das ständige Rekurrieren auf die nicht zustande gekommene Bundeskompensationsverordnung. Die spielt rechtlich überhaupt keine Rolle. Die haben wir uns natürlich auch angeschaut.

Falls hier der Eindruck entstanden sein sollte, dass der Bund rechtsgutachterlich alle Landesregelungen durchgeprüft und mit einem Stempel „verfassungsrechtlich nicht maßgeblich“ oder „unbedenklich“ versehen hätte, ist das so nicht richtig. Diese Verordnung war nie geltendes Recht. Der Bund hat gesagt, wir brauchen eine Bundesregelung, weil das Landesrecht total uneinheitlich ist, und hat die Regelungen aufgezählt.

Recht war, es gab ein Bundesnaturschutzgesetz mit einer Eingriffsregelung. Allgemeiner Grundsatz war der Grundsatz der Vollkompensation, was von niemandem bestritten wird. Der hat zur Folge, dass es keine Ermäßigungen geben darf. Punkt. Ende. Die darf es einfach nicht geben.

Im Übrigen will ich noch einmal darauf hinweisen – ich habe das eingangs schon gesagt –, 2011 erfolgte die Beantwortung der Kleinen Anfrage. Rechtsauffassung des Umweltministeriums, unterschrieben von der Ministerin, war – ich zitiere noch einmal –: „Die Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen sind insoweit auf bundesrechtlicher Grundlage in voller Höhe ohne Abzüge zu erheben.“ – Das war die Auffassung des Ministeriums im Jahr 2011. Damals galt nichts anderes. Diese Rechtsauffassung der Ministerin, die wir ausdrücklich teilen, gilt auch heute noch. Daran hat sich überhaupt nichts geändert. Das nur noch einmal zur Klarstellung. Die Bundeskompensationsverordnung, die nicht zustande gekommen ist, hat hier also rechtlich überhaupt keine Bedeutung. Im Übrigen gibt es hier auch keine Carte blanche für irgendwelche Länderregelungen. Es ist nur aufgezählt worden, dass es höchst unterschiedliche gibt und dass es hier Handlungsbedarf gibt.

Ich weiß nicht, ob ich die Frage, die Sie gestellt haben, richtig verstanden habe, Herr Licht. Es geht um die Realkompensation, die Eingriffsregelung und das Stufenmodell. Wir haben festgestellt, dass in Fällen, in denen eindeutig Ersatzzahlungen zu erheben gewesen wären, nämlich bei Windkraftanlagen über 20 Meter Masthöhe, Ersatzzahlungen, die nach dem Gesetz zwingend vorzusehen sind, nicht angeordnet wurden, sondern Realkompensationen zugelassen wurden. Das ist schlicht rechtswidrig. Das geht nicht.

Im Übrigen hat Herr Dr. Griese natürlich recht. Er hat eben darauf hingewiesen, dass es Ermäßigungen bei Realkompensationen nicht gibt. Das ist so. Die Ausgleichsverordnung sieht das nur bei Ersatzzahlungen vor. Das ist in meinen Augen etwas Widersinniges. Derjenige, der mit seiner Maßnahme am massivsten in Landschaft und Umwelt eingreift, dem wird die Zahlung bis auf 10 % ermäßigt. Derjenige, der nicht ganz so massiv in die Umwelt eingreift, zahlt voll seine Realkompensation. Das ist mit gesundem Menschenverstand nur schwer erfassbar.

So weit noch mal zu diesem Thema, aber wie gesagt, der Argumentation Bundeskompensationsverordnung und Carte blanche durch den Bund möchte ich schon entgegenreten.

(Herr Abg. Licht: Die Frage nach den Überwachungslisten ist noch nicht beantwortet!)

Herr Vors. Abg. Wansch: Welche Überwachungslisten?

Herr Abg. Licht: Kann ich die Frage noch einmal wiederholen?

(Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Ja, das wäre lieb!)

Ich habe eben auch den Rechnungshof gefragt, nachdem Herr Griese geantwortet hat, dass es sehr wohl Überwachungslisten im Umweltministerium gibt und dass nach meinen Informationen 280 offene Posten festgestellt wurden, davon 220 – gleich 78 % – seit mehr als vier Jahren mit keiner Fälligkeit und keiner Verjährung erkennbar: Ist das ausgeräumt?

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Behnke, bitte.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Frau Dr. Topp wird die Frage beantworten.

Frau Direktorin beim Rechnungshof Dr. Topp: Inwiefern ausgeräumt? Ob wir eine Antwort erhalten haben, dass nunmehr alle offenen Fragen geklärt wurden? Könnten Sie das vielleicht noch einmal konkretisieren?

Herr Abg. Licht: Ist der beträchtliche Vorwurf, dass fast 80 % seit vier Jahren nach Ihren Feststellungen weder eine Fälligkeit aufwiesen, noch aufwiesen, wie diese Mittel einzutreiben sind oder ob Fristen verfallen usw., Ihnen gegenüber mittlerweile zu den einzelnen Fällen ausgeräumt oder bleiben Sie nach wie vor bei Ihrer Feststellung?

Herr Vors. Abg. Wansch: Frau Dr. Topp, bitte.

Frau Direktorin beim Rechnungshof Dr. Topp: Hier haben wir die Zusage vom Ministerium, dass das geprüft wird. Eine abschließende Äußerung haben wir noch nicht erhalten. Insofern können wir als Rechnungshof im Moment nicht sagen, was da noch offen ist und was noch ungeklärt ist. Wir können Ihre Frage nicht beantworten, welche Punkte noch offen sind.

(Herr Abg. Licht: Um welche Summe geht es da?)

Herr Vors. Abg. Wansch: Das ist eine weitere Nachfrage, aber ich möchte an der Rednerreihenfolge festhalten. Unabhängig davon darf ich die Kolleginnen und Kollegen darauf hinweisen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss über eine Rechnungsprüfungskommission verfügt, die sich zum Beispiel mit einer solchen Frage beschäftigen wird. Das wäre also keine abschließende Behandlung hier, sondern der Vorsitzende der Rechnungsprüfungskommission weiß, dass wir uns damit beschäftigen haben und dass dann dort die Gelegenheit besteht, die Fragen zu erörtern.

Herr Abg. Licht: Ich glaube, in dem Zusammenhang ist das aber wichtig und interessant; denn wenn man von 220 Fällen spricht, können das 5 Euro sein, aber es können auch Millionenbeträge sein. Können Sie zu den Fällen sagen, zu denen seit über vier Jahren nicht klar ist, wie die Mittel fällig sind und ob sie einzutreiben sind, um welche Summe es sich handelt?

Herr Vors. Abg. Wansch: Das ist eine neue Frage. Wir müssen schon an der Reihenfolge der Redner festhalten, weil sich inzwischen sieben weitere Redner zu Wort gemeldet haben. Wenn wir das Zwiegespräch suchen, kommen wir nicht weiter. Ich gebe nur noch einmal den Hinweis, den ich gerade auch schon gegeben habe: Wir werden mit Sicherheit Gelegenheit haben – in welcher Zusammensetzung auch immer –, das Thema in der Rechnungsprüfungskommission zu erörtern, weil das deren eigentliche Aufgabe ist. Durch einen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT kann diese nicht ersetzt werden. – Herr Köbler, bitte.

Herr Abg. Köbler: Ich ziehe meine Wortmeldung zurück.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Hartenfels.

Herr Abg. Hartenfels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Von meiner Seite aus eine abschließende Anmerkung, weil ich so langsam den Eindruck habe, dass wir heute nicht unbedingt sehr zielführend weiter kommen.

Ich möchte mich für die akribische Darstellung des Sachverhalts bedanken, Herr Dr. Griese. Ich denke, es war gerade vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung, die ich an einem Beispiel deutlich gemacht habe, angemessen, einmal so detailliert auf die einzelnen Fragestellungen und Aspekte einzugehen. Es war mehr oder weniger ein Possenstück, was sich langsam darstellt.

Herr Behnke, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie zu dem einen Zeitungsartikel, den ich erwähnt habe, die Richtigstellung vorgenommen haben, dass Sie die Verknüpfung, so wie sie in der Zeitung dargestellt ist, nicht hergestellt haben. Ich habe jedoch mit Bedauern zur Kenntnis genommen – insofern bin ich froh, dass wir ein Wortprotokoll erstellen lassen –, dass Sie im Zusammenhang mit Ihren Ausführungen zu den Ermäßigungen in Thüringen, dass man sich nicht unbedingt an einem schlechten Berechnungsmodell orientieren müsste, gesagt haben, die allgemeine Finanzsituation wäre bekannt, womit Sie eine solche Verknüpfung wiederholt und erneut hergestellt haben. Das bedaure ich sehr, weil der Sachverhalt ist einfach so – ich will das hier noch einmal deutlich machen –, dass die Einnahmen und die Ausgaben gegenübergestellt werden und dass das durchlaufende Posten sind, die für den Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden müssen. Alles andere, was man mit zweckgebundenen Einnahmen tätigen würde, wäre rechtswidrig. Insofern noch einmal die klare Rechtsposition, dass das mit der allgemeinen Finanzsituation des Landes überhaupt nichts zu tun hat.

Dann möchte ich noch einmal auf die eigentliche Ursache oder den Grund für die Debatte zurückkommen. Es geht letztlich um einen qualitativ hochwertigen Naturschutz. Das sollte ein Stück weit der Hintergrund für unsere Bemühungen sein. Da halte ich es schon für wichtig, dass wir die angedachte Bundeskompensationsverordnung als Ausgangspunkt nehmen und uns der Fragestellung widmen, was zu einem hochwertigen Naturschutz führt. Einen Satz aus dieser Verordnung greife ich heraus, um das Rechtsverständnis deutlich zu machen. Die CDU-geführte Bundesregierung schreibt hier: „Zudem enthält die Verordnung eine Konkretisierung zu den Voraussetzungen und zur Höhe von Ersatzzahlungen.“ – Genau zu dem Themenkomplex, zu dem wir uns hier die Köpfe heißreden, ist die CDU-geführte Bundesregierung der Meinung, dazu bräuchte es eine Bundeskompensationsverordnung. Zur Alternative schreibt sie in ihrem Entwurf, Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestünden nicht. Insofern enttäuscht mich als Naturschützer, dass diese Verordnung nicht rechtskräftig geworden ist. Im Sinne eines effektiven, transparenten und ökonomisch sowie rechtssicher durchgeführten Naturschutzes im Bereich der Ersatzzahlungen hat der Bund leider die Segel gestrichen und ist nicht seiner Verantwortung gerecht geworden.

(Zurufe von der CDU)

An den unterschiedlichen Berechnungsmodellen der Länder wurde deutlich, dass da ein erheblicher Handlungsbedarf wäre, wenn man vor allem für die Behörden, aber auch für die Windkraftbetreiber tatsächlich den Schritt zu einfacheren Verfahren und zu bundeseinheitlich geregelten Verfahren gemacht hätte.

Ich möchte gerade auch für den qualitativen hochwertigen Naturschutz weiter festhalten, dass die Länder dann aufgrund der Hängepartei, die sich sage und schreibe über drei Jahre beim Bund hingezogen hat, drei Jahre lang im Unklaren gelassen worden, ob da etwas kommt oder nicht, weil das Bundesrecht würde das Landesrecht brechen, wenn die Verordnung gekommen wäre. Das Land hat dann die Verantwortung – Herr Dr. Griese hat das dargestellt – übernommen. Über die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Erlass und vor allen Dingen mit der Anwendung des Alzeyer Modells sind wir im Land unabhängig von der Bundeskompensationsverordnung, die einmal angedacht worden ist, in der Lage, tatsächlich im Sinne des Naturschutzes eine qualitativ hochwertige und auch transparente Durchführung sicherzustellen. Das ist für mich eigentlich das Ergebnis, die Quintessenz der langen Debatte, die wir heute führen.

Ich habe nicht den Eindruck, dass eine weitere Vertiefung zu besseren Ergebnissen führt. Ich glaube, weitere Peanuts sind da nicht zu finden.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Herr Dr. Alt, bitte.

Herr Abg. Dr. Alt: Ich möchte noch einmal kurz auf die Frage eingehen, die eben kontrovers diskutiert worden ist, ob der Entwurf der Bundeskompensationsverordnung, der später nicht Rechtskraft erlangt hat, dennoch interessant und instruktiv ist. Herr Behnke sagte, rechtlich irrelevant. Sie ist nicht in Kraft getreten und deswegen nicht anzuwenden. Sie ist in dieser Betrachtungsweise irrelevant, aber wir haben es hier mit Interpretationsfragen des Rechts zu tun. Ich glaube, wenn man sich die Arbeitsweise eines Ministerium, egal ob eines Bundesministeriums oder eines Landesministerium, vergegenwärtigt, dann war die Darstellung der unterschiedlichen Regelungen durch die Bundesregierung, wie sie Herr Staatssekretär Griese eben noch einmal vorgetragen hat, sehr instruktiv und aufschlussreich; denn es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder waren die unterschiedlichen Landesregelungen im Prinzip rechtmäßig, möglich. Ich will gar nicht sagen, jede einzelne Landesregelung wurde geprüft. Das sehe ich auch nicht so. Es gab aber unterschiedliche Regelungen. Das Bundesministerium hat das so zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Es gibt also zwei Möglichkeiten. Entweder war das mit den unterschiedlichen Landesregelungen rechtswidrig oder es war rechtmäßig.

Wenn es rechtswidrig gewesen wäre, hätte sich die Bundesregierung nicht auf den Weg gemacht, über eine Verordnung einen einheitlichen Zustand herbeizuführen, sondern die Bundesregierung hätte an die zuständigen Landesbehörden einen Brief geschrieben und darauf hingewiesen, dass es so nicht geht und darum gebeten – so wird das in diesen Schreiben ausgedrückt –, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtswidrigen Vorschriften nicht mehr angewandt werden. Man hätte nicht versucht, eine Verordnung zu erlassen. Also ist das schon ein deutliches Indiz bei der Frage, ob die landesrechtlichen Verordnungen grundsätzlich zulässig sind oder nicht. Eben klingt etwas an, dass es vielleicht eine Bewegung in der Auffassung gibt.

Die übrigen Punkte haben sich durch den weiteren Gang der Diskussion erledigt. Ich stimme Herrn Hartenfels insoweit zu, dass die Angelegenheit aus der Sicht des Haushalts- und Finanzausschuss und auch aus meiner Sicht abschließend und erschöpfend beraten worden ist, aber sich die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dort damit noch einmal befassen werden.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Frau Schneider.

Frau Abg. Schneider: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Kollege Hartenfels, nur eine kurze Entgegnung in Ihre Richtung bezüglich der Bundeskompensationsverordnung. Wir beide wissen, warum diese nicht in Kraft getreten ist, nämlich weil die Länder blockiert haben und anscheinend hier in Rheinland-Pfalz die Windkraftlobby einen höheren Stellenwert hat als der Naturschutz. Das ist der Punkt, warum sie nicht in Kraft getreten ist. Daher das jetzt umzudrehen, ist der falsche Punkt.

Herr Staatssekretär, ich habe jetzt eine konkrete Frage an Sie, weil mir geht es nicht wie Herrn Kollegen Dr. Alt von der SPD-Fraktion, dass alles aufgeklärt ist. Ich glaube, Sie können diese Frage ganz einfach beantworten. Die bisherige Regelung in Rheinland-Pfalz, die bis 2015 angewandt wurde – eine Reduzierung der Ersatzzahlungen –, war diese rechtlich, gesetzlich korrekt, ja oder nein?

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Dr. Griese.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ja, die Frage beantworte ich gerne. Ich sage Ihnen klar, dass man da zwischen dem, was rechtlich die Lage ist und dem, was man politisch wünscht, unterscheiden muss. Politisch gewünscht haben wir von Anfang an – dafür haben wir uns auch eingesetzt –, dass die Ermäßigungsregelung aufgehoben wird. Seit ich in diesem Amt bin, seit 2011, habe ich mich dafür eingesetzt.

Wir haben – das habe ich eben referiert – 2013 den entscheidenden Schritt mit dem Windenergieerlass gemacht und dafür gesorgt, dass die – ich sage einmal – ultimative Empfehlung an die Landkreise gegeben worden ist, von dieser Ermäßigung keinen Gebrauch mehr zu machen. Deswegen haben danach im Wesentlichen auch nur zwei Landkreise nach unserem jetzigen Kenntnisstand dagegen verstoßen.

Richtig ist aber auch, dass es rechtlich im Sinne der Rechtsaufsicht bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes nicht zu beanstanden gewesen wäre.

Ich will auch anknüpfend an das, was Herr Abgeordneter Alt gesagt hat, noch einmal anführen, dass es in der Tat so ist, dass dann, wenn der Bund die unterschiedlichen Länderregelungen – auch unsere – für rechtswidrig gehalten hätte, dieser uns das natürlich gesagt hätte. Dann hätte er niemals eine solche Bundeskompensationsverordnung mit einer solchen Begründung vorgelegt. Dass das so ist, dafür spricht auch, dass der damalige Bundesumweltminister Peter Altmaier in einer Beratung des Bundestags am 24. April 2013 Folgendes gesagt hat: „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist kein Instrument zur Verhinderung von Vorhaben. Sie verlangt aber, die mit ihnen einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber auszugleichen oder zu ersetzen. Deshalb kann sie einen wichtigen Beitrag zur naturverträglichen Gestaltung der Energiewende leisten.“ – Das ist bisher nur in sehr unzureichendem Maße der Fall, weil wir in 16 verschiedenen Bundesländer 16 unterschiedliche Herangehensweisen beim Vollzug haben.

„Unser Ziel ist es,“ – so sagt er weiter – „dass wir sowohl für das Gelingen der Energiewende als auch für den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und für den Naturschutz am Ende einen Mehrwert generieren und dass es auf keiner Seite Verlierer, sondern auf allen Seiten Gewinner gibt. Deshalb werden wir die Anforderungen“ – also „werden wir“ und nicht, die sind schon da, sondern „werden wir“ – „an Vermeidung und Kompensation von Eingriffen erstmals bundeseinheitlich konkretisieren“ – erstmals bundeseinheitlich konkretisieren – „und standardisieren. Hierzu werden bundesweite Vorgaben eingeführt, unter anderem zu einem Biotopwertverfahren, auf dessen Grundlage in der Regel Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kompensiert werden, sowie zur Bemessung der Ersatzzahlungen, die insbesondere für real nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erhoben werden.“ – Gescheitert ist diese Bundeskompensationsverordnung nach langer Auseinandersetzung nicht etwa an Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz hat sich immer – ich habe eben in meinem Sprechzettel schon die Umweltministerkonferenzen erwähnt – für diese Bundeskompensationsverordnung eingesetzt.

Frau Schneider, ich will Ihnen aber auch sagen, wer sich nicht dafür eingesetzt hat und an wem es dann unter anderem auch gescheitert ist. Das war die bayerische Landesregierung. Peter Altmaier führt nach Befragung durch den SPD-Abgeordneten Miersch aus: „Ich war ganz zu Beginn meiner Amtszeit auf dem Deutschen Bauerntag in Fürstfeldbruck und habe dort gemeinsam mit dem in Bayern für Landwirtschaft zuständigen Kollegen zu den versammelten Landwirten gesprochen. Wir waren uns damals beide darüber im Klaren,

(Frau Abg. Schneider: Ich habe eine konkrete Frage gestellt!)

dass wir eine entsprechende Verordnung brauchen.“

(Herr Abg. Köbler: Jetzt hören Sie doch einmal zu!)

Herr Vors. Abg. Wansch: Die Rednerfolge ist klar!

Herr Staatssekretär Dr. Griese: „Es gab dann einen edlen Wettstreit, bei dem es sozusagen darum ging, wer zuerst mit seinen Arbeiten fertig ist. Ich bin überzeugt, dass es aus Sicht aller Bundesländer, auch aus Sicht Bayerns, Sinn machen wird, eine bundeseinheitliche Regelung einzuführen, ...“. – Dass das nicht geschehen ist, lag daran, dass die Bayern schon einmal eine separate Regelung gemacht hatten und heftigsten Widerstand organisiert haben, sodass die Bundeskompensationsverordnung am Ende nicht zustande gekommen ist. Weil sie und solange sie nicht zustande gekommen ist – das antworte ich noch einmal wiederholend auf Ihre Frage, Frau Schneider –, war es zwar politisch nicht gewollt, aber rechtlich nicht zu vermeiden, dass solche Ersatzzahlungen noch gemindert werden konnten. Wir haben diese Unebenheit, diesen Flickenteppich – ich habe es eben ausgeführt – schon durch den Windenergieerlass von 2013 und durch das Landesnaturschutzgesetz von 2015 beseitigt.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – In der Reihenfolge habe ich jetzt Herrn Behnke auf meiner Rednerliste.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Es tut mir leid, aber es hält mich nicht davon ab. Ich will noch einmal darauf hinweisen, die Bundeskompensationsverordnung wurde nie erlassen.

(Frau Abg. Schneider: So ist es!)

Es gab eine glasklare bundesrechtliche Regelung, nämlich die Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG). Die war abweichungsfest und verbindlich, und der Ermäßigungstatbestand in der rheinland-pfälzischen Ausgleichsverordnung war damit nicht vereinbar.

Im Übrigen habe ich die Ministerin vorhin aus der Kleinen Anfrage zitiert. Sie hat 2011 gesagt, Bundesrecht geht vor und die Abgaben sind in voller Höhe ohne Abzüge zu erheben.

Herr Dr. Griese, wenn es jetzt heißt, man hat sich dafür eingesetzt, dass die Ermäßigungstatbestände abgeschafft werden, dann möchte ich doch noch einmal auf das Rundschreiben vom 20. Mai zu sprechen kommen. Nach dem elektronischen Brief, in dem gesagt wurde, die Ausgleichsverordnung gilt nicht mehr, hat man dann gesagt, die §§ 2 bis 4 sind weiterhin anzuwenden.

(Herr Staatssekretär Dr. Griese: Das war 2010!)

– Das war schon 2010.

Ich kann nicht erkennen, dass das der Versuch der Abschaffung des Ermäßigungstatbestandes ist.

(Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ich habe von meiner Verantwortungszeit gesprochen!)

– Ich habe Sie persönlich nicht erwähnt.

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Dr. Griese, wir halten die Reihenfolge schon ein. – Herr Behnke, Sie haben noch das Wort.

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Bitte?

Herr Vors. Abg. Wansch: Sind Sie mit Ihrem Wortbeitrag zu Ende?

Herr Rechnungshofpräsident Behnke: Vielleicht noch ein Hinweis, was man auch im Hinterkopf behalten sollte. Wem nützt denn dieser Ermäßigungstatbestand? – Er nützt den Windkraftrichtern und -betreibern. Die betreiben eine privatnützige Tätigkeit. Das führt auch dazu – ich glaube, ich habe das vorhin schon einmal gesagt –, dass derjenige, der die massivsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, dafür in besonderem Maße belohnt wird.

Ich denke, ich habe einiges wiederholt, aber mir schien das notwendig zu sein.

Vielen Dank.

Frau Dr. Topp hat, wenn Sie erlauben, noch einen Hinweis.

Herr Vors. Abg. Wansch: Ja, gut. Ich bin gerne bereit, auch Frau Dr. Topp das Wort zu geben.

Frau Direktorin beim Rechnungshof Dr. Topp: Vielen Dank. – Zur Klarstellung: Hier ist viel vom Entwurf der Bundeskompensationsverordnung und von den heterogenen Regelungen in den Ländern, die zitiert werden, die Rede gewesen. Es ist ein bisschen schwierig, das nachzuerfolgen. Ich habe mir deshalb auf dem Laptop einmal die Begründung zur Kompensationsverordnung aufgerufen. Daraus würde ich gerne eine Passage zitieren, die vielleicht etwas Klarheit schafft, die vorhin schon erwähnt worden ist. Was ist das Ziel? – Die Vereinheitlichung. Ich lese diese Passage einmal vor: „Eine Auswertung dieses Bestandes zeigt aber auch“ – da sind die Länderregelungen ausgewertet worden – „die Heterogenität der bisherigen methodischen und inhaltlichen Ansätze bei der Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen.“ – Nämlich in den Ländern. Diese Heterogenität haben Sie dargestellt. Da kommt es zu diesen Spannbreiten. Weiter heißt es: „Diese Heterogenität erschwert nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Hand die Planung und Durchfüh-

nung vor allem von administrative Grenzen überschreitenden Vorhaben, sondern bereits die Investitionsentscheidung selbst. Sie belastet darüber hinaus die Verwaltung und die Gerichte bei der Entscheidungsfindung ...“. – Deshalb ist es das Ziel – das steht auch so in der Begründung – und die Absicht gewesen, das nämlich in der Bundeskompensationsverordnung zu vereinheitlichen. Damit wird genau, wie Herr Behnke sagte, keine Carte blanche für die Länder mit den heterogenen Regelungen erteilt.

(Herr Staatssekretär Dr. Griese: Nein, das hat auch keiner gesagt!
Wir wollten die Vereinheitlichung!)

So weit zur Vereinheitlichung in der Bundeskompensationsverordnung. Ich würde es gerne mit diesem Zitat bewenden lassen. Vielleicht schaut man sich einmal die weitere Begründung an, was der damalige Bundesgesetzgeber damit beabsichtigt hatte.

Herr Vors. Abg. Wansch: Dann stelle ich hier eine gewisse – ich sage einmal – Übereinstimmung der Aussagen von Herrn Dr. Griese und Frau Dr. Topp bei der Frage fest, ob es notwendig ist, hier eine Einheitlichkeit herbeizuführen. Das ist jetzt wohl von allen Seiten bejaht worden. Dann ist das ausgeführt und gegenseitig bestätigt worden.

Dann gehen wir weiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen vor. Ich habe noch Herrn Dr. Weiland auf der Liste.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Das hat sich erledigt!)

– Das hat sich erledigt. – Herr Dr. Alt.

(Herr Abg. Dr. Alt: Erledigt!)

– Hat sich erledigt. – Herr Köbler.

Herr Abg. Köbler: Ich bin froh, dass wir doch ein gutes Stück weitergekommen sind und dass es jetzt, glaube ich, zu vielen Punkten eine einheitliche Auffassung gibt. Vor allem haben wir zu dem, was Rot-Grün von Anfang an sozusagen angegangen ist, nämlich dass es eine einheitliche Praxis gibt, den Status quo erreicht. Das politische Ziel ist entsprechend erreicht worden, das nachweislich auch angegangen worden ist.

Ich glaube, wenn man die ideologische Überlast und das Wahlkampfgetöse weglässt – Frau Schneider, der Lobbyistenvorwurf schlägt mit drei Fingern auf Ihre Gruppierung zurück, den man auch nicht so einfach stehenlassen kann –, bleibt im Kern doch nur eine unterschiedliche Rechtsauffassung für die Phase 2010 bis spätestens 2015 zwischen dem Rechnungshof und der Landesregierung, die vom Bund und den Kommunen so geteilt wird. Am Ende liegt die Frage der Genehmigungspraxis in der Verantwortung der Kommunalverwaltung. Die Landesregierung hat zugesagt und ist dabei, das zusammenzustellen und zur Verfügung zu stellen, damit die Möglichkeit besteht, im Einzelfall nachzuvollziehen, ob es über die zwei offenen Fälle hinaus weitere Fälle gab, die sozusagen einer genaueren Überprüfung bedürfen.

Rechtsauffassungen von Juristen können nun einmal unterschiedlich sein. Ich fand sehr nachvollziehbar, wie die Bundesregierung, aber auch die Landesregierung argumentiert haben. Ich sehe aber auch, dass sich die Rechtslage eindeutig geändert hat. Wir haben ein neues Landesnaturschutzgesetz verabschiedet. Vorher gab es schon entsprechende ministerielle Erlasse der rot-grünen Landesregierung. Damit ist dem Handlungsdruck, den es gab und zu dem sich Rechnungshof und Landesregierung absolut einig sind, schon nachgekommen worden und wir haben, zumindest was Rheinland-Pfalz angeht, eine klare Rechtslage. Ich glaube, es ist eine ganz, ganz wichtige Botschaft nach vorne, dass die Dinge für Rheinland-Pfalz geklärt sind, während man leider feststellen muss, dass das auf Bundesebene insbesondere am Widerstand von unionsgeführten Ländern gescheitert ist.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Ich habe jetzt noch Frau Schneider und Herrn Licht auf meiner Rednerliste.

Frau Abg. Schneider: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Was politisch wünschenswert ist und was in Gesetzen festgegossen ist, sind, glaube ich, zwei unterschiedliche Stiefel. Eine Bundeskompensationsverordnung ist nie in Kraft getreten.

Herr Köbler, zu Ihnen nur so viel: Die Landesregierung hatte es dann in Recht gegossen. Ich habe mich als Vorsitzende des Umweltausschusses immer gewundert, weshalb wir nach der Einbringung des Landesnaturschutzgesetzes am 13. April 2012 dreieinhalb Jahre gebraucht haben, um es zu verabschieden. Nachdem ich den Bericht des Landesrechnungshofs gelesen habe, ist da für mich etwas Licht ins Dunkel gekommen.

Herr Staatssekretär, nun aber zu Ihren Ausführungen, was Sie sich politisch wünschen und was rechtlich zulässig ist. Sie haben gesagt, eine Reduzierung der Ersatzzahlungen ist rechtlich zulässig.

(Herr Staatssekretär Dr. Griese: Über welchen Zeitraum reden Sie da?
Sie ist jetzt nicht mehr zulässig!)

– Über den Zeitraum, in dem Sie Verantwortung tragen. Vom 16. Mai 2011 bis Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes.

(Herr Abg. Dr. Alt: Das müsste der 18. gewesen sein!)

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Griese, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Das habe ich schon beantwortet.

Frau Abg. Schneider: Dann frage ich Sie noch einmal, ob bis Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes am 16. Oktober 2015 die Reduzierung von Ersatzzahlungen in Rheinland-Pfalz rechtlich zulässig war.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Das habe ich eben schon beantwortet.

Frau Abg. Schneider: Ja oder nein?

Herr Vors. Abg. Wansch: Ja an der Stelle.

(Frau Abg. Schneider: Gut, dann habe ich eine Nachfrage, Herr Vorsitzender!)

– Nein. Wir versuchen, die Reihenfolge ein bisschen zu gewährleisten.

(Frau Abg. Schneider: Er ist mir jetzt ins Wort gefallen, weil er mich korrigiert hat!
Ich war mit meiner Fragestellung noch nicht zu Ende!)

– Sie waren noch nicht zu Ende, aber ich habe das als Frage verstanden.

Frau Abg. Schneider: Ich habe die Antwort wiederholt. Wenn der Staatssekretär dabei bleibt, dass eine Reduzierung der Ersatzzahlungen rechtlich zulässig war, dann frage ich, warum Sie im März 2015 in einem Flyer des Ministeriums schreiben: Eine Reduzierung der Ersatzzahlung ist bundesrechtlich nicht zulässig. – Das Gleiche hatten Sie im Mai 2012 in einem Flyer geschrieben: Eine Reduzierung der nach fiktiven Herstellungskriterien ermittelten Ersatzzahlung ist bundesrechtlich nicht zulässig. – Das war doch in Ihrer Verantwortungszeit. War es jetzt rechtlich zulässig oder war es nicht zulässig, Herr Staatssekretär?

Herr Vors. Abg. Wansch: Herr Griese, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ja, vielen Dank. – Sie können daraus unsere klare Zielrichtung und unseren klaren Willen erkennen, dass wir diese Ermäßigung nicht wollten und dass wir alles getan haben, um sie zu beseitigen.

Ich halte noch einmal fest: Wir haben bereits mit dem Windenergieerlass 2013 an die entsprechenden Behörden Klarheit geschaffen, dass von der Ermäßigungsregelung kein Gebrauch gemacht werden soll.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Herr Licht, bitte.

Herr Abg. Licht: Die Antworten zu den letzten Fragen von Frau Kollegin Schneider machen noch einmal das deutlich, was Herr Behnke noch einmal ausgeführt hat: Entweder ist Recht Recht oder es ist kein Recht. Sie haben sich das Recht gebeugt. Sie haben es so angewandt, wie Sie es gebraucht haben, und damit eine gewisse Branche bevorzugt behandelt. Das ist das, was ich als Resümee feststelle. Nicht anderes kann heute dabei noch einmal heraus.

Herr Griese, noch einmal auf die Unterschiedlichkeiten in den Ländern hingewiesen: Mengenrabatt findet im Alzeyer Modell bei uns Berücksichtigung. Es ist etwas anderes, wenn ich dann nach diesem Modell, bei dem der Rabatt Berücksichtigung findet, eine 100-Prozent-Regelung festschreibe und den Kommunen ermögliche, davon nur 10 % zu nehmen, und wenn das im Einklang mit Ihnen geschieht. Dann kann man doch ganz deutlich sagen, dass Rabatte gewährt wurden. Dabei bleibe ich auch.

Meine Frage von eben ist noch nicht beantwortet worden. Ich hatte den Rechnungshof gefragt, wie hoch die Summe ist. Frau Dr. Topp, Sie wollten diese Frage noch beantworten. Ist die Zahl von 4 Millionen Euro richtig?

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Frau Dr. Topp.

Frau Direktorin beim Rechnungshof Dr. Topp: Hier hat der Rechnungshof festgestellt, dass es sich um offene Posten handelt. Das Ministerium hat geantwortet, dass es die Dinge prüfen wird. Die Antwort steht noch aus. Deshalb kann ich Ihre Frage im Moment nicht konkret beantworten.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön.

(Herr Abg. Licht: In Ihrem Bericht war doch von über 4 Millionen Euro die Rede!)

– Bleiben wir doch bei dem Ablauf Frage – Antwort.

Wir sind nicht die Rechnungsprüfungskommission, die das im Detail noch weiter aufarbeitet. Dafür ist ein Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT auch nicht vorgesehen.

(Herr Abg. Dr. Weiland: Doch!)

In der Reihenfolge der Rednerliste wären nun Herr Dr. Alt und Herr Köbler an der Reihe. Oder wollen Sie dazu direkt etwas sagen, Herr Dr. Griese?

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Ich möchte klar das zurückweisen, was Herr Licht gesagt hat, dass hier das Recht gebeugt worden wäre. Ich habe eben schon ausgeführt, dass es nach dem Windenergieerlass nur noch zwei Fälle gegeben hat, von denen wir durch die Prüfung durch den Landesrechnungshof erfahren haben. Wir haben in keinem dieser Fälle – ich habe es berichtet, es sind der Landkreis Mayen-Koblenz und der Landkreis Bitburg-Prüm – den Landkreisen diese Ermäßigung nahegelegt, vorgegeben oder gar schmackhaft gemacht oder in irgendeiner Weise protegirt, sondern wir haben im Nachhinein durch den Landesrechnungshof von diesen beiden Fällen erfahren. Ich habe Ihnen vorhin dargelegt, dass wir den Fällen nachgehen.

Herr Licht, das gilt auch für die offene Liste, die Sie angesprochen haben. Da will ich noch einmal auf meinen Sprechvermerk und das Wortprotokoll verweisen. Zu Beginn der Sitzung habe ich schon gesagt, dass wir natürlich diesen offenen Forderungen nachgehen. Das haben wir dem Landesrechnungshof auch ausdrücklich zugesichert. Das sollte hier auch gesagt werden.

Herr Vors. Abg. Wansch: Vielen Dank. – Herr Dr. Alt, Herr Köbler, in der Reihenfolge.

Herr Abg. Dr. Alt: Die Diskussion hatte sich jetzt im Laufe der Zeit wirklich versachlicht und sich in die Tiefe bewegt. Juristische und politische Argumente sind gewichtet worden. Ja, es gibt aber auch noch unterschiedliche Rechtsauffassungen, die nicht ausgeräumt worden ist. Herr Licht, ich halte es aber nicht für in Ordnung, wenn am Ende einer solchen Debatte der Vorwurf in den Raum gestellt wird, dass ein Beamter der Landesregierung – auch wenn es der höchste Beamte des Ministeriums ist – das Recht gebeugt hätte, nur weil Sie seine Rechtsauffassung nicht teilen. Das will ich hier zurückweisen, weil sich das auch nicht aus dem Verlauf der heutigen Sitzung ergibt. Deshalb halte ich das nicht für in Ordnung.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke. – Herr Köbler.

Herr Abg. Köbler: Ich kann das ergänzen. Ich halte es auch für verwunderlich, dass in den Raum gestellt wird, es gab sozusagen einen Lobbyisteneinfluss. Der hätte auf die Kreisverwaltungen ausgeübt werden müssen, weil die am Ende die Genehmigungsbescheide erteilt und gesagt haben, macht Realkompensation oder wir können Ersatzzahlungen – dann stellt sich die Frage, ob mit oder ohne eine Rabattierung – festsetzen. Ich weiß nicht, ob Sie wirklich den Vorwurf gegen die Landkreise erheben wollen, sie hätten sich Lobbyisteneinfluss sozusagen gebeugt und einzelne Unternehmen bevorzugt behandelt. Klären Sie das einmal mit Ihrer kommunalpolitischen Vereinigung und den Kollegen Landräten aus Ihren Reihen.

Herr Vors. Abg. Wansch: Danke schön. – Da mir keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann ich feststellen, dass dieser Antrag mit der eben stattgefundenen Aussprache seine Erledigung gefunden hat.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland sagt Herr Staatssekretär Dr. Griese dem Ausschuss zu, die dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vorliegende Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Hendler zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin sagt Herr Staatssekretär Dr. Griese zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Schreiner sagt Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro zu, dem Ausschuss jeden Zahlungseingang im Zeitraum von 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015 zu der in § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes vom 24. Januar 1990 bezeichneten Haushaltsstelle, Kapitel 14 02 Titel 271 02, schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland sagt Herr Staatssekretär Dr. Griese zu, dem Ausschuss die folgenden fünf Fragen schriftlich, nach Möglichkeit in tabellarischer Form, nach Ablauf der den Kreisverwaltungen gesetzten Antwortfrist am 1. April 2016 zu beantworten:

1. Wer hat wie viele Windkraftanlagen seit dem Jahr 2010 gebaut?
2. Wer hat keine Ersatzzahlungen geleistet?
3. Wer hat Rabatte in welcher Höhe bekommen?
4. Wer hat Realkompensationen geleistet?
5. Wer hat die Ersatzzahlungen in voller Höhe geleistet?

Der Antrag – Vorlage 16/6278 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Anpassung der Regelungen zur Budgetierung (§ 6 Landeshaushaltsgesetz) im Landeshaushaltsgesetz 2016 sowie Anpassung der Regelungen zu Minder- und Mehrausgaben in den budgetierten Bereichen (Bonus-/Malus-System) ab dem Haushaltsjahr 2016

– Vorlage 16/6254 –

Herr Vors. Abg. Wansch verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage 16/4604, mit der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. November 2014 die Thematik vorgestellt worden sei. Nach der Beschlussfassung über das Landeshaushaltsgesetz 2016 solle nun eine Umsetzung erfolgen.

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Zustimmung zu der Vorlage 16/6254.

**80. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.01.2016
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch weist darauf hin, dass die Haushaltspläne zum Landeshaushaltsgesetz 2016 über das OPAL-System des Landtags öffentlich abrufbar sind und daher eine gesonderte Verteilung auf CD-ROM unterbleibt.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Dr. Alt, Denis	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Klomann, Johannes	SPD – zeitweise –
Schäffner, Daniel	SPD
Schmitt, Astrid	SPD
Sippel, Heiko	SPD – zeitweise –
Wansch, Thomas	SPD

Licht, Alexander	CDU
Meurer, Elfriede	CDU
Schneider, Christine	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Dr. Weiland, Adolf	CDU

Hartenfels, Andreas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Prof. Dr. Barbaro, Salvatore	Staatssekretär im Ministerium der Finanzen
Dr. Griese, Thomas	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

Behnke, Klaus P.	Präsident des Rechnungshofs
Dr. Topp, Elke	Direktorin beim Rechnungshof

Landtagsverwaltung:

Dr. Hummrich, Martin	Ministerialrat
Fechtner-Wilhelm, Holger	Amtsrat
Röhrig, Helmut	Regierungsdirektor im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)